

Gliederung

A Einleitung

B Hauptteil

- I. Darstellung und Funktion des Strafvollzugs anhand des Strafvollzugsgesetzes
 1. Strafvollzugsgesetz auf Bundes- und Länderebene
 2. Strafvollzugsgesetz und deren Vorschriften
 - a. Resozialisierung
 - a.a. Prämisse
 - b.b. Umsetzung
 - b. Strafvollstreckung in der Untersuchungshaft (Verletzung der Menschenwürde)
 - a.a. Gesetzliche Vorgaben
 - b.b. Praktische Umsetzung
 - c. Strafvollstreckung im Jugendvollzug
 - a.a. Gesetzliche Grundlagen
 - b.b. Praktische Umsetzung der Jugendstrafe
- II. Strafvollstreckung in der Praxis
 1. Aufgaben und Ziele
 - a. Resozialisierung
 - b. Schutz der Allgemeinheit
 - c. Entwicklung in der Rechtsprechung
 - d. Praktische Umsetzung der Resozialisierung
 2. Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug
 - a. Psychosoziale Betreuung
 - b. Sozialer Dienst
 - c. Begleitung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen
 - d. Lockerungseignungen, Zurückstellen von der Strafvollstreckung
 - a.a. Strafaufschub
 - b.b. Lockerungen

- cc. Offener Vollzug

- 3. Sozialdienst in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
 - a. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
 - b. Diverse Formen von differenzierter und intensiver Vorbereitung auf eine Berufsausbildung
 - a.a. Berufsvorbereitung und Berufsausbildung
 - b.b. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- III. Das Strafvollzugsgesetz und die Anwendung in der Praxis aus der Sicht eines Strafgefangenen
- C Fazit/ Kritische Analyse

Strafvollzugsgesetz

Schwerpunkte: Darstellung und Funktion des Strafvollzugs - Aufgaben und Ziele

- Resozialisierung - Schutz der Allgemeinheit Aufgaben der Sozialen Arbeit im

Strafvollzug - Sozialdienst in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Kritische Analyse Das Konzept BvB im Strafvollzug (intern) wird nachgereicht.

A Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Thematik der Darstellung und Funktion des Strafvollzugs deren Aufgaben und Ziele, aber auch dem Grundsatz der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit. Angesprochen werden auch die Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug insbesondere der Sozialdienst in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Eine kritische Analyse schließt die Arbeit in einem Fazit ab.

Zunächst soll im Hauptteil der Arbeit auf die rechtliche Einordnung des Strafvollzuges eingegangen werden. Wichtig dabei ist, dass der Strafvollzug in Deutschland 2006 in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gefallen ist Durch die "Föderalismusreform" wurde ein Gesetzgebungsprogramm auf Länderebene initiiert, das bislang nur sehr eingeschränkt anwendungstauglich zu sein scheint.¹ Dies gilt auch für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug vom 31.5. 2006. Dessen Inhalt hat auch nicht wirklich zur Rechtssicherheit in diesem Gebiet des Strafvollzuges beigetragen.²

¹ Vgl. ders., Die Farce der Föderalismusreform - ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug, online: www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVo_G_24_9_2007.pdf (18.1. 2010)

² Vgl. ebd.

Allgemein gilt für den Strafvollzug Erwachsener eine spezielle Rechtsgrundlage, das Strafvollzugsgesetz. Eingegangen werden soll in diesem Zusammenhang auf § 2, in dem das Vollzugsziel wie folgt definiert wird: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." Im Satz 2 heißt es weiter: "Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."³ Die resozialisierende Prämisse dieser Vorschrift dient damit nicht nur der sozialen Integration des Gefangenen, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.⁴

Thematisiert werden soll zudem auch die konsumorientierte mediale Darstellung von Straftätern. Dadurch könnten wichtige Hintergrundinformationen ausgeblendet werden, um bestimmte Emotionen auszulösen. Vor allem wird in der Medienlandschaft versucht, Thesen zu verbreiten, die beim Empfänger Empathie und Mitgefühl für das Opfer, aber auch Ablehnung und Sühnegedanken gegenüber dem Täter entstehen lassen soll.⁵ Dass Resozialisierung durch den Vollzug oder die ambulanten Maßnahmen auch gelingen kann, wird in diesem Zusammenhang gar nicht registriert. Die Medien zeigen vermehrt öffentlich wirksame Einzelfälle, welche noch mit ähnlichen längst vergangenen Fällen verknüpft werden, damit sie interessanter wirken. Auf diese Art wird ein "Antiresozialisierungsklima" geschaffen, gegen dem kaum entgegengetreten werden kann. Die Entwicklung geht daher von dem lang erarbeiteten resozialisierenden Vollzug wieder in die Richtung zu einem Verwahrvollzug. In manchen Justizvollzugsanstalten wurden bereits die ersten Einschränkungen eingeleitet und einige Vollzugslockerungen gestrichen. Dies zieht, wie im Verlauf der Arbeit deutlich wird, starke Konsequenzen und langfristig gesehen negative Aspekte nach sich, die Vollzugslockerungen, wie beispielsweise der Freigang und Hafturlaub, sind nämlich grundlegende und relevante Bestandteile der Resozialisierung.⁶ Vollzugslockerungen, wie der Freigang stellen für den

³ Vgl. Günther Kaiser, Heinz Schöch, Strafvollzug, S. 236 ff.

⁴ Vgl. Günther Kaiser, Heinz Schöch, Strafvollzug, S. 236 ff.

⁵ Vgl. Löh, 2009, S.585

⁶ Vgl. Dünkel, 2010, S.13

Straftäter eine Möglichkeit dar, sich wieder in der Gesellschaft einzuordnen.⁷ Entfallen diese Lockerungen im Vollzug, insbesondere während der letzten Phase der Entlassungsvorbereitung, "so hat das nicht nur Konsequenzen für den Täter und für seine Beziehungen zu seinem sozialen Umfeld, sondern kann auch gesellschaftliche Probleme mit sich bringen".⁸ Entsprechende wissenschaftliche Erhebungen zu dieser Thematik beweisen, "dass ein integriertes Programm eine höhere Minderung der Rückfälligkeit bewirke als es bei dem Verwahrsvollzug der Fall ist".⁹

Durch diese Arbeit soll ein Beitrag dazu geleistet werden das Verständnis von Vollzug und Resozialisierungsmaßnahmen zu erweitern. Dies soll durch eine sozialpädagogische und rechtliche Auseinandersetzung mit den Fragen, welche Maßnahmen es bei der Resozialisierung von Straftätern gibt, wie die rechtlichen Strukturen beschaffen sind und welche Wirksamkeit der Maßnahmen verzeichnet werden kann, geschehen. Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Durchführung und der Vollzug einer Haftstrafe, mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen sowohl für die Mitarbeiter, hier insbesondere aus dem sozialen Dienst im Hinblick auf das Resozialisierungsziel verdeutlicht werden. Die Aufbereitung dieser Thematik in den Medien ist realitätsfremd und entspricht nicht den Gegebenheiten in den Vollzugsanstalten.¹⁰ Das Augenmerk der Arbeit liegt daher hauptsächlich auf den Inhaftierten, deren Lebenssituation und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Ebenso sollen die Probleme bei der Realisierung des Resozialisierungsgedankens erörtert werden. Diese Arbeit wird abschließend im Fazit zeigen, dass noch sehr viel Diskussions- und Aufklärungsbedarf dahingehend besteht, um in der Öffentlichkeit mehr Verständnis für die gesellschaftlichen Wirkungen der Resozialisierung gibt. Es wird sich zudem im Fazit zeigen, dass pädagogische und rechtliche Argumente nicht immer kompatibel sein müssen.¹¹

⁷ Vgl. Löhr, 2009, S.592f./ 596

⁸ Vgl. Strafvollzug und Resozialisierungsmaßnahmen: Resozialisierung von ...<https://books.google.de/books?isbn=3842857861> Agnes Tluczikont

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. Zimmermann, 2009, S.443

¹¹ Vgl. ebd.

Bei dem Resozialisierungsthema ist besonders § 16 SGB II zu beachten. § 16 SGB II beinhaltet, dass Leistungen für die Arbeitsintegration bereitgestellt werden. Als Beispiel sollen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, die Übernahme von Kosten bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, sowie die Kosten für die Fahrten zur Eignungsfeststellung oder zu Vorstellungsgesprächen erwähnt werden. Des Weiteren kann zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein Einstiegsgeld gezahlt werden, weil die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu niedrig entlohnt wird. Zudem können Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, die für eine Eingliederung in das Erwerbsleben für den Leistungsberechtigten notwendig sind. Darunter werden die Betreuung von minderjährigen oder behinderten Kindern, die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung gefasst.¹²

B Hauptteil

I. Darstellung und Funktion des Strafvollzugs anhand des Strafvollzugsgesetzes

Im deutschen Grundgesetz sind die Grundlagen für die Grundrechte gelegt worden, allerdings auch zugleich die Grenzen für jeden staatlichen Eingriff in die Grundrechte des Menschen. Sie bilden zugleich die Rechtsnormen, welche eine Bindung von Rechtsprechung und Verwaltung an das Gesetz regeln. Unter Berücksichtigung des Schutzes der Menschenwürde müssen die „Gestaltung des Vollzuges sowie der zeitliche Rahmen seiner Vollziehung daher den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien entsprechen“.¹³

Die Justizvollzugsanstalten finden ihre rechtlichen Grundlagen im Strafvollzugsgesetz vom 16.01.1976.¹⁴ Dabei gilt dieses Gesetz als wichtiges Instrument des deutschen Vollzuges. Es trat am 01.01.1977 in Kraft.¹⁵ Eine relevante Vorschrift ist dabei §2 S.1 StVollzG, in der es heißt: „ Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer

¹² Vgl. Stöcken, 2009, S.468

¹³ Vgl. Böhm 1986, S. 21

¹⁴ Vgl. BGBI. I S. 581, 2088

¹⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 11 ff

Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ¹⁶ Dieses Ziel leitet sich aus der Verfassung ab und folgt dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde sowie dem Sozialstaatenprinzip. ¹⁷ Hierbei handelt es sich nicht nur um das Vollzugsziel, sondern auch um ein Grundrecht der Inhaftierten im deutschen Strafvollzug. ¹⁸

1. Strafvollzugsgesetz auf Bundes- und Länderebene

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelte als Bundesgesetz seit 1977 in Deutschland den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 1 StVollzG – Anwendungsbereich). ¹⁹

Nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist, lösen die jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des Bundes sukzessive ab. Laut Stand Mai 2015 gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes nur noch in Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. ²⁰

Das Gesetz wurde am 16. März 1976 beschlossen und trat am 1. Januar 1977 in Kraft, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges angemahnt hatte. Zuvor lag lediglich eine Strafvollzugsordnung aus dem Jahre 1934 vor, deren Vorschriften innerhalb der Lehre und Rechtsprechung nicht unumstritten waren. ²¹

§ 1 dieses Vollzugsgesetzes regelt zunächst der Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. ²²

Wie bereits erwähnt, ist der Strafvollzug in Deutschland ²³ seit der Föderalismusreform im September 2006 Teil der Gesetzgebungskompetenz der

¹⁶ Vgl. §2 S.1 StVollzG

¹⁷ Vgl. ebd., S. 14

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. Strafvollzugsarchiv, abgerufen am 17. Mai 2015

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Vgl. Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

²² Vgl. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)

²³ Ausführlichere Dokumentationen aktueller Daten zum Strafvollzug finden sich bei Frieder Dünkel/Bernd Geng/Christine Morgenstern, Strafvollzug in Deutschland - Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Forum Strafvollzug, 59 (2010) 1, S. 20 - 32 (i.E.); siehe auch die Internetseite des Verfassers:

www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstrafrecht.

Länder. Diese Gesetzgebungsverfahren sind jedoch nur in Teilbereichen vollständig geregelt. Das Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug vom 31.5. 2006 führte dazu, dass die Länder nunmehr bis zum 1.1. 2008 eine umfassende gesetzliche Regelungen in diesem Bereich erstellen mussten.²⁴ Dies ist auch gelungen, „das Ergebnis allerdings lässt die von vielen Wissenschaftlern und Praktikern weitgehend abgelehnte Föderalismusreform im Nachhinein als Farce erscheinen“.²⁵ Zum einen haben sich letztlich zehn Bundesländer auf einen weitgehend einheitlichen Entwurf verständigt, so dass die Rechtslage insoweit weitgehend gleich ist.²⁶ Zum anderen erkennen auch die anderen Bundesländer – bis auf unbedeutende Abweichungen bei dem offenen Vollzug und Vollzugslockerungen anbelangt - nicht grundsätzlich vom Resozialisierungsprinzip ab. Während 13 Bundesländer, nach den Vorgaben des BVerfG die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs durch selbständige Jugendstrafvollzugsgesetze betont haben, wurden in Bayern, Hamburg und Niedersachsen integrierte Strafvollzugsgesetze geschaffen, die den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug regeln.²⁷ Der befürchtete "Wettbewerb der Schäbigkeit"²⁸ ist zwar bislang ausgeblieben, und einige Bundesländer haben sogar erhebliche finanzielle Aufwendungen in diesem Bereich getätigt, aber eine andere Gefahr ist deutlich geworden. Strafvollzug kann leicht zum Spielball landespolitischer Auseinandersetzungen werden und ist damit anfälliger für tagespolitische Streitigkeiten geworden.²⁹

²⁴ Vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 2093ff.; hierzu Frieder Dünkel, Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5. 2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 18 (2006) 3, S. 112 - 116.

²⁵ Vgl. ders., Die Farce der Föderalismusreform - ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug, online:

www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVo_G_24_9_2007.pdf (18.1. 2010).

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. Callies / Müller - Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2000.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. ders., Die Farce der Föderalismusreform - ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug, online:

www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVo_G_24_9_2007.pdf (18.1. 2010).

2. Strafvollzugsgesetz und deren Vorschriften

Das Strafvollzugsgesetz ist unterteilt in 5 verschiedene Abschnitte:

- Erster Abschnitt. Anwendungsbereich § 1
- Zweiter Abschnitt. Vollzug der Freiheitsstrafe § 2-§128
- Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften über den Vollzug der §129-§138 freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Vierter Abschnitt. Vollzugsbehörden §139-§166
- Fünfter Abschnitt. Vollzug weiterer freiheitsentziehender §167-§202, Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlussvorschriften

a. Resozialisierung

Der Begriff Resozialisierung beschreibt die Zielvorstellungen des Strafgesetzbuches, seiner Nebengesetze und insbesondere die des Strafvollzugsgesetzes.

Nach § 46 Abs. 1 StGB sind Wirkungen, die von der Strafe für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Somit hat Strafe nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes³⁰ in der Bundesrepublik nicht die Aufgabe, Schuldausgleich und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen zu üben, sondern ist nur dann, wenn überhaupt, gerechtfertigt, wenn sie sich als notwendig zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgaben des Strafrechts erweist.³¹

Auch das StVollzG geht in seiner Beschreibung der Aufgaben des Vollzuges von einem Vorrang des Zieles der Resozialisierung vor dem Schutz der Allgemeinheit aus.³²

Eine klare Begriffseingrenzung ist jedoch schwierig, da Resozialisierung weniger ein genau definierter Fachbegriff ist, sondern mehr alltagssprachlich verwendet wird. Nach Cornel³³ kann aber festgestellt werden, dass der Begriff Resozialisierung das Spannungsfeld zwischen der Gesellschaft und dem zu sozialisierenden Individuum deutlich macht, zur heutigen Zeit ein Konsens

³⁰ Vgl. BGHSt 24, 40, 42, zitiert in Cornel 1998, S. 10

³¹ Vgl. Cornel 1998, S. 10

³² Vgl. Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 38 f.

³³ Vgl. 1998, S. 11

darüber besteht, dass Straffällige nicht zum bloßen Objekt gemacht werden dürfen, da dies gegen die Menschenwürde verstieße, unter Resozialisierung eine spezielle Form der Rehabilitation zu verstehen ist, wobei der Begriff auch in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch durch Rehabilitation ersetzt werden könnte, was sich aber in Deutschland nie durchsetzte und eine klare Abgrenzung zu anderen Begriffen wie Erziehung, Sozialisation und Besserung nicht zu einer Klärung oder mehr Eindeutigkeit führen würde, da ein einheitlicher Sprachgebrauch in der Literatur wie auch der Rechtsprechung nicht feststellbar ist.³⁴

Eine weitere Verdeutlichung des Begriffs der Resozialisierung ergibt sich, wie vorhergehend schon kurz erwähnt, aus der Umschreibung des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 StVollzG, wonach der Gefangene zu befähigen ist, sein künftiges Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen.³⁵ Nach § 3 StVollzG sind hierbei zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen sind „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ... entgegenzuwirken“.³⁶ Das heißt, es ist im Besonderen eine Verschlechterung der späteren Startposition zu vermeiden. Zum anderen sind Hilfen gemeint, die den Gefangenen fördern sollen, „... sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“³⁷ So wird dann auch schnell klar, warum in der sozialwissenschaftlichen Literatur der Begriff der Resozialisierung vom Oberbegriff der Sozialisation abgeleitet wird. Unter Sozialisation wird hier nämlich primär der fortschreitende Prozess der lebenslangen Entwicklung des Individuums in der Wechselbeziehung zu der ihn umgebenden Gesellschaft verstanden. Die Resozialisierung wird dabei als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses gesehen, wobei die Vorsilbe Re- ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der von der Gesellschaft vorgegebenen Normen und Vorstellungen stattfand, und so eine „Wieder“-Eingliederung notwendig machen.³⁸

a.a. Prämisse

³⁴ Vgl. Cornel 1998, S. 10

³⁵ Vgl. Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 38 f.

³⁶ § 3 Absatz 2 StVollzG

³⁷ § 3 Absatz 3 StVollzG

³⁸ Vgl. Cornel 1998, S. 11

§ 2 StVollzG Aufgaben des Vollzuges: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, als vollzugsziel künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dieses Ziel leitet sich aus dem grundrechtlichen Status ab und folgt dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde sowie dem Sozialstaatenprinzip.³⁹ Hierbei handelt es sich nicht nur um das Vollzugsziel, sondern auch um ein Grundrecht der Inhaftierten im deutschen Strafvollzug. Relevante Verfassungsgrundsätze sind hier anzuwenden, aus Art. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich, dass der Gefangene einen Anspruch auf einen Resozialisierungsprozess hat.

Darunter ist ein Prozess zu verstehen, der auch außerhalb der Gefängnismauern Einfluss auf den Menschen nimmt. Generell ist damit die Vermittlung von Normen und Werten gemeint, die uns Menschen befähigt, innerhalb der Gesellschaft sozial handeln zu können. Innerhalb des Strafvollzuges ist der Begriff „Resozialisierung“ als Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft zu verstehen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, „indem Menschen durch Erziehung erlernen, nach der Entlassung in der Gemeinschaft zurechtzukommen“.⁴⁰ Mit dem Ziel der Resozialisierung hat der Vollzug eine eindeutig grundrechtliche Verpflichtung übernommen. Der Vollzug geht generell davon aus, dass die Insassen einer Haftanstalt den Sozialisationsprozess bisher nur unzureichend oder gar nicht durchlaufen haben. Daraus folgt, dass dieser Mangel an sozialen Kompetenzen innerhalb des Vollzuges so gut wie nachzuholen ist. Unterstellt werden dabei Lernbedürftigkeit, eine Lernfähigkeit und die notwendige Lernwilligkeit.⁴¹ Böhm greift Cornels Aussage ebenfalls auf und sagt, dass das Vollzugsziel vordergründig durch Behandlungsmaßnahmen erreicht werden soll, um eine erfolgreiche Eingliederung in der Freiheit zu sichern.⁴²

b.b. Umsetzung

Mit der Bestimmtheit des Vollzugszieles ist also ein rechtlich eindeutiges Ziel vorgegeben. Es handelt sich dabei nicht um ein realistisch eindeutig zu erfüllendes

³⁹ Vgl. ebd., S. 14

⁴⁰ Vgl. Cornel 1995, S. 14 ff

⁴¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 72

⁴² Vgl. Böhm 1986, S. 28 f

Ziel, an dem sich die Behandlung des Gefangenen orientieren soll.⁴³ Dass sich Idealbild und Realität im Vollzug vehement unterscheiden, bedarf an dieser Stelle keiner Thematisierung.⁴⁴

Ziel dieser Inhaftierungen sollte sein, dass die Betroffenen befähigt werden, „... künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen ...“.⁴⁵

Dieser zitierte Satz stammt aus dem am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, kurz: Strafvollzugsgesetz. „Der in Auszügen oben stehende § 2 dieses Gesetzes bildet dabei das für den Strafvollzug geltende, alleinige Vollzugsziel und sollte eigentlich das unumkehrbare Bekenntnis zur sozialen Eingliederung von Straftätern sein. Grundintention der damaligen gesetzlichen Neugestaltung war, einen Wandel hin zu einer Humanisierung des Strafvollzugs zu markieren, welcher die Verbesserung der Rechtsposition der Gefangenen zum Ziel hatte“.⁴⁶

Man muss sich jedoch fragen, ob dies der heutigen Realität entspricht? Beschäftigt man sich mit diesem Thema, fällt einem ziemlich schnell der Grundwiderspruch des Strafvollzuges ins Auge. So soll der Straffällige im Rahmen einer totalen Institution, also in Unfreiheit, zu einem straffreien Leben in Freiheit erzogen werden.⁴⁷ Dazu wird der Inhaftierte aus seinem gewohnten Leben herausgerissen. Soziale Kontakte brechen in Folge dessen ab, Arbeitsstellen und Wohnungen gehen verloren und das soziale Rollengefüge bricht mit dem Beginn der Haftstrafe zusammen, um nur einige, der mit der Haftsituation verbundenen, Probleme zu nennen.⁴⁸

Die Frage, die sich hieran anschließt ist, wie wirksam die im Gesetz festgelegten Maßnahmen und Hilfen der Resozialisierung wirklich sind, die im Rahmen des eher resozialisierungs feindlichen Kontextes des Strafvollzuges, mit all seinen darin, um ihn herum und aus ihm hervorgehenden, existierenden Problemfeldern

⁴³ Vgl. Kury, H, Zum Stand der Behandlungsforschung oder: vom nothing works zum something works. In: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin 1999

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. § 2 StVollzG

⁴⁶ Vgl. Kawamura/Reindl 1998, S. 7

⁴⁷ Vgl. Feest 1990 a, S. 12 ff

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 14

zur Anwendung kommen. Es muss sich die Frage gestellt werden, kann der Strafvollzug heute das leisten, was sich der Gesetzgeber mit dem am 01.01.1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz von ihm versprochen hat oder hat man sich längst insgeheim von der Realisierung des im Gesetz festgeschriebenen Vollzugsziels verabschiedet?

b. Strafvollstreckung in der Untersuchungshaft, Verletzung der Menschenwürde

Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände und insbesondere auch der Raumgröße, abhängig.

Dabei kann es sicherlich so sein, dass eine extrem kleine Zelle für sich bereits Anlass ist von einer menschenunwürdigen Situation zu sprechen – je größer die Zelle wird, umso mehr andere Faktoren wird man aber benötigen.

Bei der Bestimmung einer Mindestgröße, ab der dann weitere Faktoren hin zu ziehen sind ist das BVerfG gewohnt zurückhaltend; es verweist aber auf die bisherige Rechtsprechung und deutet eine Größe von 4 m² Bodenfläche an:

Schließlich geht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (...) wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss (...) zutreffend zitiert hat, im Hinblick auf Art. 3 EMRK von einem Regelwert von 4 m² Bodenfläche pro Gefangenen aus (...)

Auch an dieser Stelle liest man zwar erste Zustimmung heraus, es gibt aber keine klare Ansage. Vielmehr wird danach deutlich, dass es wieder einmal eine Gesamtschau war, die bei einem 5 Quadratmeter großen Raum den Ausschlag gegeben hat:

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Berlin in bundesverfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hervorgehoben, *dass die Unterbringung eines Häftlings für einen Zeitraum von knapp drei Monaten in einem Einzelhaft Raum mit einer Bodenfläche von 5,25 m² und Einschlusszeiten zwischen 15 und fast 21 Stunden bei einer Gesamtschau der Umstände dessen Menschenwürde verletze.*

Auch im Übrigen nichts Neues bei der Frage des Schadensersatzanspruchs: Die

Strafvollstreckungsbehörde bzw. JVA muss erst reagieren, wenn sie klare Vorgaben von der Rechtsprechung erhält – und hat dann noch eine Übergangsfrist (hier von 2 Wochen) um den eigenen Betrieb umzustrukturieren:

sodass sich die Einschätzung, für eine Übergangsfrist von zwei Wochen komme ein Amtshaftungsanspruch aufgrund mangelnden Verschuldens (vgl. § 276 Abs. 1 BGB) der verantwortlichen Amtsträger nicht in Betracht, noch im fachgerichtlichen Wertungsrahmen bewegt.

Dies ist nicht neu, lässt aber doch stark an der Unantastbarkeit der Menschenwürde zweifeln – denn im Moment des gerichtlichen Entscheids steht die Verletzung der Menschenwürde seit gewisser Zeit bereits fest. Diese Prozedere ist nichts anderes als die Einladung an den Staat, seelenruhig Menschenrechtsverletzungen solange zu praktizieren, bis ein Gericht dann mal entschieden hat – um dann in einer Übergangsfrist handeln zu können.

In einer früheren Entscheidung⁴⁹ wurde übrigens die damalige Rechtsprechung nochmals gut zusammengefasst:

So wird nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum ohne das Hinzutreten weiterer Umstände als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen, wenn eine Mindestfläche von 6 m² und 7 m² pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist.⁵⁰

Der Bundesgerichtshof ließ die rechtliche Würdigung der Instanzgerichte unbeanstandet, nach der die Unterbringung von fünf Gefangenen in einem 16 m² großen Haftraum mit integrierter Toilette ohne räumliche Abtrennung menschenunwürdig sei.⁵¹

a.a. Gesetzliche Vorgaben

⁴⁹ Vgl. BVerfG, 1 BvR 409/09

⁵⁰ Vgl. (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 578/03 -, NJW 2003, S. 2843 <2845>; OLG Naumburg, Beschluss vom 3. August 2004 – 4 W 20/04 -, NJW 2005, S. 514; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2005 – 12 U 300/04 -, NJW-RR 2005, S. 1267; OLG Hamburg, Urteil vom 14. Januar 2005 – 1 U 43/04 -, juris Rn. 49; OLG Koblenz, Urteil vom 15. März 2006 – 1 U 1286/05 -, juris Rn. 11 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Januar 2006 – 1 Ws 147/05 -, juris Rn. 2; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2008 – 11 W 78/07 -, juris Rn. 20 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 18. Februar 2009 – 11 U 88/08 -, juris Rn. 48

⁵¹ Vgl. BGHZ 161, 33 <35>). In einer weiteren Entscheidung erkannte der Bundesgerichtshof als einen die Haftsituation abmildernden Faktor die Verkürzung der täglichen Einschlusszeit an (vgl. BGH, Beschluss vom 28. September 2006 – III ZB 89/05 -, NJW 2006, S. 3572)

Die Untersuchungshaft ist eine verfahrenssichernde Ermittlungsmaßnahme im Rahmen der Ermittlung einer Straftat. Die Untersuchungshaft darf nur durch den Richter durch Haftbefehl und ein Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet werden. Ihr geht in aller Regel eine Festnahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft voraus. Der Beschuldigte muss einem Haftrichter vorgeführt werden.⁵²

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist in den §§ 112 ff. Strafprozessordnung geregelt. Die Zeit in der Untersuchungshaft wird in der Regel auf eine eventuell später verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.⁵³

Für die Zeit in der Untersuchungshaft gelten für den Beschuldigten trotz der Unschuldsvermutung verschärfte Bedingungen. Die Untersuchungshaft darf in der Regel höchstens sechs Monate dauern.⁵⁴

b.b. Praktische Umsetzung

Der Vollzug der Untersuchungshaft erfolgt in der Regel in den Justizvollzugsanstalten nach den Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung. Eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft ist bisher nur sehr unzureichend in § 119 StPO und § 177 StVollzG vorhanden. Nach der Föderalismusreform bleibt der Bund für die Gesetzgebung in Verfahrensfragen zuständig, während die einzelnen Bundesländer für die Haftbedingungen verantwortlich sind. Zum 1. Januar 2010 sind in fast allen Bundesländern eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft getreten.⁵⁵

Obwohl auch für den in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten die Unschuldsvermutung gilt, und durch die Haft nur soweit in die Freiheitsrechte des Inhaftierten eingegriffen werden darf, wie dies zur Erreichung des Zwecks der

⁵² Vgl. Peter Höflich, Wolfgang Schrieber: Grundriss Vollzugsrecht, Seiten 187 bis 228: Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Auflage, Springer Verlag Berlin Heidelberg New York 2003, S. 187 f.

⁵³ Vgl. Ebenda

⁵⁴ Vgl. Peter Höflich, Wolfgang Schrieber: Grundriss Vollzugsrecht, Seiten 187 bis 228: Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Auflage, Springer Verlag Berlin Heidelberg New York 2003, S. 189

⁵⁵ Vgl. Stefan König: Untersuchungsgefangene bekommen mehr Rechte. Am 1. Januar 2010 treten neue Regeln zur Untersuchungshaft in Kraft, Anwaltsblatt 01/2010, 46, laufende Berichterstattung auf der Webpage des Strafvollzugsarchivs

Untersuchungshaft erforderlich ist, bestehen für den Beschuldigten in der Regel schärfere Haftbedingungen als im Regelvollzug. Im Gegensatz zu Strafgefangenen gibt es für Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht während des Vollzuges.⁵⁶

c. Strafvollstreckung im Jugendvollzug

a.a. Gesetzliche Grundlagen

Zuständigkeiten: Der Jugendrichter ist auch Vollstreckungsleiter, § 82 Abs. 1S. 1 JGG, Vollstreckung seiner eigenen Entscheidungen, § 84 Abs. 1, dies gilt nicht im Erwachsenenrecht: hier ist § 451 StPO anzuwenden. Er ist grundsätzlich zuständig, es sei denn es geht um die Vollstreckung von Jugendarrest an einem anderen Ort; dann geht die Zuständigkeit auf den dortigen Jugendrichter über.⁵⁷ Auch die Vollstreckung familienrechtlicher Entscheidungen an einem anderen Ort obliegt ebenfalls dem dortigen Jugendrichter.⁵⁸

Weitere Ausnahme: Über die Durchführung der Hilfe zur Erziehung (§ 12) entscheidet das Jugendamt.⁵⁹

b.b. Praktische Umsetzung der Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre) konzipierte Freiheitsstrafe. Sie ist die einzige im Jugendstrafrecht vorgesehene Kriminalstrafe und hebt sich dadurch von den sonst im Jugendstrafrecht vorgesehenen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen ab.⁶⁰ Sie darf nur wegen so genannter schädlicher Neigungen oder wegen der besonderen Schwere der Schuld verhängt werden. Maßgebend für die Anwendung von Jugendstrafe ist das Alter des Täters bei Begehung der Tat, nicht bei ihrer Aburteilung. Demnach kann gegebenenfalls auch gegen Greise eine Jugendstrafe zu verhängen sein, welche dann aber in einer „normalen“ Justizvollzugsanstalt zu verbüßen wäre.⁶¹

⁵⁶ Vgl. Stefan König: Untersuchungsgefangene bekommen mehr Rechte. Am 1. Januar 2010 treten neue Regeln zur Untersuchungshaft in Kraft, Anwaltsblatt 01/2010, 46

⁵⁷ Vgl. § 451 StPO

⁵⁸ Vgl. § 84 Abs. 2 JGG

⁵⁹ Vgl. § 82 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 85, 86, 89 SGB VIII

⁶⁰ Vgl. § 13 Abs. 3 JGG

⁶¹ Vgl. Kury, H, Zum Stand der Behandlungsforschung oder: vom nothing works zum something

Auf Heranwachsende ist das Jugendstrafrecht nur anzuwenden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder wenn es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, wird das normale Strafrecht angewandt. 2010 wurde auf 66 Prozent der verurteilten Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt.⁶²

Jugendstrafvollzug ist für die Straftaten junger Menschen zuständig, auf welche mit Verhängung von Jugendstrafe ohne Bewährung reagiert wird. Dieser Anteil umfasst lediglich 6,7 Prozent aller jugendrichterlichen Verurteilungen.⁶³

Jugendstrafe bezeichnet die zwangsweise Fremdunterbringung eines rechtskräftig dazu verurteilten jungen Straftäters in einer für diese Form der Strafvollstreckung vorgesehenen, in der Regel besonders gesicherten Einrichtung der Justiz. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Rechtsgrundlage der Verhängung von Jugendstrafe definiert diese als "Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung".⁶⁴ Werden diese Einrichtungen umgangssprachlich auch "Gefängnis" oder "Jugendgefängnis" genannt, so lautet die offizielle Bezeichnung "Justizvollzugsanstalt", auch "Jugendanstalt" (Niedersachsen) oder "Jugendstrafanstalt" (Rheinland-Pfalz). 1912 wurde in Wittlich an der Mosel die erste deutsche Jugendstrafanstalt errichtet. Obwohl der Erwachsenenstrafvollzug schon 1977 durch das Strafvollzugsgesetz auf eine rechtliche Basis gestellt wurde, regelten über mehr als drei Jahrzehnte hinweg lediglich die "Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug" (VVJug) den Vollzug der Jugendstrafe - ein im Prinzip unhaltbarer, da gesetzloser Zustand. Dieser wurde erst durch ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31. Mai 2006 beendet. Zugrunde lagen zwei Verfassungsbeschwerden eines eine mehrjährige Jugendstrafe absitzenden Beschwerdeführers, welcher sich gegen die

works. In: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin 1999

⁶² Vgl. Joachim Walter, Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal, 11 (2000) 3, S. 253.

⁶³ Jugendgerichtsgesetz (JGG) § 17 Abs. 1.

⁶⁴ Vgl. Jochen Goerdeler/Helmut Pollähne, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5. 2006 als Prüfmaßstab für die neuen (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder, in: Jochen Goerdeler/Philipp Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007, S. 57ff.

Kontrolle seiner Post sowie verschiedene Disziplinarmaßnahmen zur Wehr setzte.

⁶⁵ Das BVerfG formulierte in seinem Urteil eindeutig, dass das Vollzugsziel darauf ausgerichtet sein muss, dem jungen Inhaftierten künftig ein straffreies Leben in Freiheit und damit soziale Integration zu ermöglichen. Begründet wird dies mit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde. Auch straffällig gewordene (junge) Menschen seien nicht als bloße Objekte staatlicher Erziehungsbemühungen anzusehen, sondern stets als Subjekte mit eigenen Rechten.⁶⁶

II. Strafvollstreckung in der Praxis

Unter Strafvollstreckung versteht man die an den staatlichen Strafanspruch anschließende Strafverwirklichung einschließlich des Strafvollzuges.⁶⁷ Darunter zu verstehen ist jedoch auch im Falle einer Freiheitsstrafe das Verfahren von der Rechtskraft des Urteils bis zum Strafantritt, sowie die generelle, vom Strafvollzug zu unterscheidende Überwachung ihrer Durchführung.⁶⁸ Die Rechtsquellen der Strafvollstreckung stellen dabei die §§ 449–463 dar, die Strafvollstreckungsordnung i. d. F. v. 15. 2. 1956, die inzwischen mehrfach veränderte-Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 und bei Jugendarrest und Jugendstrafe die §§ 82 ff. Jugendgerichtsgesetz.⁶⁹ Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, in Jugendsachen der Jugendrichter. Die Vollstreckungsbehörde fordert den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in einer Ladung zum Strafantritt auf. Stellt er sich nicht oder ist er fluchtverdächtig, so wird gegen ihn ein Vollstreckungs- und Vorführungs- oder -haftbefehl erlassen. Die Strafvollstreckung ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft einzuleiten, nur in Ausnahmefällen kann Strafaufschub gewährt werden. Abgesehen von der Sicherungsverwahrung werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung vor

⁶⁵ Vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04, Urteil vom 31.5. 2006: Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug, J C I 4b, online: www.dvjj.de/artikel.php?artikel=742 (23.12. 2009).

⁶⁶ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

⁶⁷ Vgl. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

⁶⁸ Vgl. Ebenda

⁶⁹ Vgl. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

der Strafe vollzogen und auf sie angerechnet (§ 67 StGB). Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, so wird nach Strafumwandlung eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Die bei der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen nachträglichen Maßnahmen werden i. d. R. von der beim Landgericht eingerichteten Strafvollstreckungskammer getroffen. Über die Strafvollstreckungsverjährung Verjährung.⁷⁰

1. Aufgaben und Ziele

Als Vollzugsziel definiert § 2 StVollzG, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Befähigung soll durch seine Behandlung erreicht werden. Allerdings ist dieser Begriff im Strafvollzugsgesetz nirgendwo definiert. Der Gesetzgeber jedenfalls verstand darunter "sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen".⁷¹ Somit kommen als Behandlungsmaßnahmen beispielsweise die Zuweisung eines Gefangenen in eine Wohngruppe (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG), die berufliche Aus- und Weiterbildung (§§ 7 Abs. 2 Nr. 4; 37 Abs. 3 StVollzG) oder eine Sozialtherapie gem. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2; 9; 123 StVollzG in Betracht. Als Behandlungsmaßnahme bieten sich freilich auch eine Psycho- oder Drogentherapie, ein sozialer Trainingskurs oder ein Anti - Gewalt- Training an.⁷²

a. Resozialisierung

Die Resozialisierung des Strafgefangenen ist nach § 2 StVollzG Satz 1 die Zielvorgabe des Strafvollzugsgesetzes und alleiniges Vollzugsziel.⁷³ Es geht den anderen Aufgaben des Vollzuges vor, gilt für alle Gefangenen und ist unabhängig

⁷⁰ Vgl. Ebenda

⁷¹ Vgl. (BT-Drs. VII/918, S. 45)

⁷² Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

⁷³ vgl. Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 37

von der Straftat und der Länge der Strafe. Es ist also auch für jene, die als „nicht-resozialisierungswillig“ oder als „nicht-resozialisierungsfähig“ gelten, gültig.⁷⁴ Des Weiteren ist eine „... Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Ansichten, nationaler oder sozialer Herkunft, Geburt, wirtschaftlicher oder sonstiger Stellung ... untersagt.“⁷⁵ Das Vollzugsziel ist somit auch für Ausländer gültig. Entgegen den im Gesetz stehenden Wortlaut gilt es auch für weibliche Gefangene.⁷⁶

Zum Schlüsselbegriff der gesetzlich festgelegten Zielvorgabe der Resozialisierung wird die Sozialisation. Darunter ist ein bereits in der Kindheit beginnender Prozess gemeint, in dem Lernen von Sozialverhalten und eigenverantwortliche Persönlichkeitsentfaltung verbunden mit der Aneignung kultureller Werte im Mittelpunkt stehen.⁷⁷ Folgt man der im Strafvollzugsgesetz festgelegten Zielbestimmung der Resozialisierung, so ist das gleichbedeutend damit, dass das Phänomen der Kriminalität mit einem Mangel an Sozialisation erklärt wird. Dieser Mangel soll im Vollzug behoben werden und stellt damit dann auch das Vollzugsziel dar.⁷⁸

Die Zielvorgabe der Resozialisierung im Strafvollzug folgt dabei zwei zentralen Verfassungsgrundsätzen: zum einen dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde, zum anderen dem Sozialstaatsprinzip.⁷⁹ Resozialisierung im Strafvollzug ist somit ein verfassungsrechtlich Anspruch des Verurteilten,⁸⁰ der aber nicht nur verschiedene Angebote von Seiten des Staates impliziert, sondern auch eine „... soziale Inpflichtnahme ...“⁸¹ im Sinne einer Mitwirkungsnotwendigkeit⁸² des

⁷⁴ vgl. Laubenthal 1998, S. 55 f.; Feest 1990 a, S. 17

⁷⁵ vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 2, zitiert in Feest 1990 a, S. 17

⁷⁶ Vgl. Feest 1990 a, S. 17

⁷⁷ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

⁷⁸ Vgl. Laubenthal S. 52 f.

⁷⁹ Vgl. Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 GG sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 GG

⁸⁰ Vgl. BverfGE, 40, S. 284

⁸¹ Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 17

⁸² Nach § 4 Absatz 1 StVollzG besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung des Gefangenen zur Mitwirkung

Gefangenen beinhaltet,⁸³

§ 2 dieses Gesetzes bildet dabei das für den Strafvollzug geltende, alleinige Vollzugsziel und sollte eigentlich das unumkehrbare Bekenntnis zur sozialen Eingliederung von Straftätern sein. Grundintention der damaligen gesetzlichen Neugestaltung war, einen Wandel hin zu einer Humanisierung des Strafvollzugs zu markieren, welcher die Verbesserung der Rechtsposition der Gefangenen zum Ziel hatte.⁸⁴

Die Frage, die sich hieran anschließt ist, wie wirksam die im Gesetz festgelegten Maßnahmen und Hilfen der Resozialisierung wirklich sind, die im Rahmen des eher resozialisierungsfeindlichen Kontextes des Strafvollzuges, mit all seinen darin, um ihn herum und aus ihm hervorgehenden, existierenden Problemfeldern zur Anwendung kommen. Es fragt sich, ob der Strafvollzug heute das zu leisten in der Lage ist, was sich der Gesetzgeber mit dem am 01.01.1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz vorgestellt hat oder hat man sich längst insgeheim von der Realisierung des im Gesetz festgeschriebenen Vollzugsziels verabschiedet?

Weiter muss angemerkt werden, dass der vom Gesetzgeber in § 2 Satz 1 StVollzG niedergeschriebene Anspruch, dass Gefangene zu einem Leben ohne Straftat fähig werden sollen, nicht wörtlich gemeint ist. Vielmehr geht es darum, zukünftig verfahrensmäßig festgestellte Straftaten zu vermeiden. Die unrealistische Erwartung der zukünftig tadellosen Lebensführung ist hierbei nicht das „Evaluationskriterium“,⁸⁵ sondern es soll nach in der Literatur vorherrschender Meinung im Wesentlichen darum gehen, dass es wenn möglich zu keiner abermaligen, rechtskräftigen Verurteilung kommt. Es ist daher anerkannt, dass ein Leben ohne erhebliche Straftaten, bzw. sogar eine Verminderung der Rückfallhäufigkeit als Erfolg zu verzeichnen wäre.⁸⁶

Mit der Formulierung des Vollzugszieles der Resozialisierung ist also gesetzlich ein verbindlicher Maßstab festgelegt, an dem sich der Behandlungsprozess zu orientieren hat. Man muss sich aber immer vor Augen halten, dass es sich hierbei nur um ein Idealbild handelt, an dem sich die Behandlung des Gefangenen

⁸³ Vgl. Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 77 f.

⁸⁴ Vgl. Kawamura/Reindl 1998, S. 7

⁸⁵ Vgl. Kawamura/Reindl 1998, S. 7

⁸⁶ Vgl. hierzu insgesamt Calliess/Müller-Dietz 2002, S. 69 f.; Feest 1990 a, S. 18

orientieren soll. Dass Idealbild und Realität im Vollzugsalltag divergieren, dürfte klar sein und soll deshalb an dieser Stelle nicht näher thematisiert werden, sondern erst in späteren Kapiteln ausführlicher zur Sprache kommen.

b. Schutz der Allgemeinheit

Der Strafvollzug dient gem. § 2 StVollzG "auch" dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen. Die Gesetzesformulierung, wonach der Schutz der Allgemeinheit nicht zum Vollzugsziel erhoben wird, bekräftigt den Vorrang der resozialisierenden Maßnahmen, die dem Gefangenen künftig die Führung eines straffreien Lebens ermöglichen sollen.⁸⁷ Die Vollzugsaufgabe nach § 2 StVollzG, die als minimale Anforderung den Schutz der Allgemeinheit für die Dauer der Haft beinhaltet, muss von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden. Die beiden Vollzugsaufgaben stehen zueinander aber in keinem Spannungsverhältnis, denn der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten lässt sich erreichen, indem dem Gefangenen - vor allem auch in der Phase der Entlassungsvorbereitung - Fähigkeiten vermittelt werden, die es ihm erlauben, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen.⁸⁸

Resozialisierung beschreibt die Aufgabe, Straftäter, die aufgrund einer Straftat gesellschaftliche Normen verletzt hat, wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Zugrunde liegt die Annahme, dass der begangene Normbruch Zeichen einer unzureichenden Integration in die Gesellschaft ist.⁸⁹ Die in der Folge durch die Gesellschaft vorgenommene Sanktion verfolgt das Ziel der R. in die Gesellschaft. Sanktionen unterscheiden sich nach Stärke des Eingriffs in das Leben von straffällig Gewordenen, sodass dementsprechend resozialisierende Maßnahmen unterschiedlich ausgestaltet sind (stationäre, teilstationäre und ambulante Maßnahmen). Auch die Freiheitsstrafe als stärkster Eingriff in die Persönlichkeitsrechte verfolgt das Ziel der Resozialisierung. Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Resozialisierung als Vollzugsziel Verfassungsrang. Mit dem Grundgesetz (GG) „ist die Freiheitsstrafe als besonders

⁸⁷ Vgl. Callies / Müller - Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2000., S. 70 f.

⁸⁸ Vgl. Callies / Müller - Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2000., S. 70 f.

⁸⁹ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist“.⁹⁰ Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz“.⁹¹ Gesetzliche Grundlage dieses Anspruchs des Täters/der Täterin auf R. bilden Art. 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 GG (Recht auf Menschenwürde); die Gesellschaft ist aufgrund des Sozialstaatsprinzips zur Fürsorge auch für Inhaftierte und Haftentlassene verpflichtet.⁹²

Die Gewichtung bzw. Vor- oder Nachrangigkeit von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit wird in Fachkreisen eher einheitlich gemäß BVerfG gesehen, politisch jedoch mittlerweile unterschiedlich umgesetzt. Die Gestaltung des Strafvollzugs liegt nach der Föderalismusreform (in Kraft seit 1.9.2006) in Länderhand. Das zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Februar 2010 noch in zwölf Bundesländern gültige Strafvollzugsgesetz verankert in § 2 S. 1 als Vollzugsziel, dass der/die Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Resozialisierungsgesetz). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 Satz 2 StVollzG).⁹³ Die bereits vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzentwürfe einiger Bundesländer ordnen abweichend vom StVollzG das Vollzugsziel der R. nun dem Schutz der Allgemeinheit nach, so etwa das Bayerische Strafvollzugsgesetz -seit 1.1.2008 in Kraft- oder das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch -in Kraft seit 1.1.2010-. Fachliche Kritik wendet sich gegen eine unzureichende Resozialisierung in Haft, bei der, bedingt durch finanzielle Einschränkungen, Inhaftierte nur unzureichend auf ein gesetzeskonformes Leben in Freiheit vorbereitet werden. Der kostengünstige

⁹⁰ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

⁹¹ Vgl. BVerfGE 116, 69, 85

⁹² Vgl. BVerfGE 35, 202, 236

⁹³ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

„Verwahrsvollzug“ dürfe keinen Vorrang gegenüber dem vom Resozialisierungsgedanken geprägten „Behandlungsvollzug“ haben.⁹⁴ Für die Landesstrafvollzugsgesetze ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf Resozialisierung bindend.⁹⁵

c. Entwicklung in der Rechtsprechung

Seit wenigen Jahren deutliche Gegentendenzen

OLG Frankfurt 2001:⁹⁶

Mit dem Hinweis auf die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld darf ein Antrag auf Hafturlaub oder Ausgang nicht abgelehnt werden, weil § 2 S. 1 StVollzG "die allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel und der Resozialisierung beschränkt " hat.⁹⁷

BVerfG 2004:⁹⁸

Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Kongruenz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug. Das materielle Strafrecht koppelt zwar die Entscheidung über den Status des Strafgefangenen an die Schuld, gestaltet den Vollzug der Gefangenschaft aber schuldunabhängig aus.⁹⁹

Das BVerfG weist in seiner Entscheidung dabei noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hin:

Eine 'schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung' unterläuft im Übrigen das im StGB normierte Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe. "Der Gesetzgeber hat die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Demzufolge finden Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe Ausdruck. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, durch Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugseigene Strafzumessung zu betreiben."¹⁰⁰

d. Praktische Umsetzung der Resozialisierung

⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵ Vgl. Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

⁹⁶ Vgl. OLG Frankfurt

⁹⁷ Vgl. NStZ 2002, S. 53 ff

⁹⁸ Vgl. BVerfG 2004:

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 109, S. 133 ff

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 109, S. 133 ff

Eine verbindliche, handlungsleitende Ausgestaltung von R. existiert weder für den Strafvollzug noch für teilstationäre und ambulante Maßnahmen. Vielmehr summieren sich unter dem Begriff der Resozialisierung unterschiedliche Programme, Konzepte und Projekte, die sich zwar demselben Ziel verschreiben, sich in der Praxis aber stark unterscheiden. Resozialisierung soll zielgerichtet sein auf individuelle Lebenslagen und Notwendigkeiten. So verlangen die zumeist leichteren Straftaten von Frauen ebenso wie die oft durch fehlende Reife geprägten Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden seltener stationäre Maßnahmen. Vielfach ist eine Unterstützung bei der Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungssuche notwendig; Drogenabhängigkeit und Verschuldung verlangen ebenfalls spezifische Hilfeleistungen. Da die Rückfallquote unmittelbar nach der Entlassung aus dem Strafvollzug am höchsten ist, versuchen neuere Konzepte diesen Übergang stabilisierend zu gestalten.¹⁰¹ Resozialisierung wird nicht bei allen Straftaten gleichermaßen für notwendig angesehen, sondern in Abhängigkeit von der damit in Verbindung gebrachten gesellschaftlichen Desintegration. Da dieser bei straffällig Gewordenen mit niedrigem sozialem Status ein stärkeres Ausmaß zugeschrieben wird und resozialisierende Maßnahmen nicht nur ein Hilfeangebot, sondern auch einen Eingriff in das Leben der Betroffenen darstellen, ist Resozialisierung selbst Teil der sozialen Selektion und der sozialen Kontrolle.¹⁰²

Die Akteure resozialisierender Maßnahmen unterscheiden sich ebenfalls in Abhängigkeit von ihrer institutionellen Anbindung und demzufolge ihrem Selbstverständnis.¹⁰³ Im Justizvollzug dienen insbesondere Berufs- und Ausbildungsmaßnahmen einer Verbesserung der sozialstrukturellen Voraussetzungen aber auch Trainingskurse der Entwicklung eines adäquaten Sozialverhaltens. Die justizielle Hilfe für Strafgefangene, der sozialen Dienst der Justizvollzugsanstalt, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe verbindet mit dem Hilfeauftrag immer auch eine Kontrollaufgabe, während die freie für Strafgefangene sich den Grundprinzipien der Freiwilligkeit, der Parteilichkeit und

¹⁰¹ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht; Cornel u. a.: Handbuch; Cornel u. a.: Straffälligenhilfe

¹⁰² Vgl. ebd.

¹⁰³ Vgl. Feest: Strafvollzugsgesetz; Heinz u. a.: Rückfallforschung

der Verschwiegenheit verpflichtet sieht.¹⁰⁴

Resozialisierung gilt als geglückt, wenn straffällig Gewordene nach erfolgter Sanktion in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen. Rückfallstatistiken belegen, dass nach einer Freiheitsstrafe etwa 56 % im Zeitraum von vier Jahren rückfällig werden, d. h. erneut eine Straftat begehen; nach einer Jugendstrafe liegt die Rückfallquote bei ca. 78 %.¹⁰⁵ Bei der Unterbringung im (Jugend-)Strafvollzug ist zu berücksichtigen, dass die Ausgliederung Betroffener aus der Gesellschaft noch verstärkt werden kann, da soziale Beziehung abgebrochen werden und subkulturelle Einbindungen in Haft dominieren. Fundierte Evaluationen zu den verschiedenen Maßnahmen der Resozialisierung liegen bisher nicht vor, sodass die Frage: „What works?“ schwierig zu beantworten ist.¹⁰⁶

2. Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug

Tatsächlich gibt es reichlich empirische Belege dafür, dass die Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug ihre Wirkungspotenziale nicht hinreichend entfalten können, wenn sie nicht durch geeignete Folgemaßnahmen nach der Entlassung aufgegriffen und verstärkt werden.

Berücksichtigt man, dass gerade das erste halbe Jahr nach der Entlassung als „Hochrisikozeit“ für die Rückfälligkeit ehemaliger Gefangener gilt, kommt einer möglichst nahtlosen Gestaltung der Übergänge aus der Haft in die Freiheit oder aus stationären in ambulante Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen eine besonders große Bedeutung zu.

Übergangsmanagement. Der damit verbundene Begriff des Übergangsmanagements hat in den vergangenen Jahren eine bemerkenswerte Karriere in Theorie und Praxis von Strafvollzug und soziale Hilfsangebote gemacht. Mehr noch: Die einschlägige Literatur leidet derzeit sogar unter einer inflationär anmutenden Nutzung des Begriffes, die eine definitorische Abgrenzung zwingend erforderlich macht. Übergangsmanagement soll hier allgemein verstanden werden als organisationsübergreifende Schaffung von

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht; Cornel u. a.: Handbuch; Cornel u. a.: Straffälligenhilfe

¹⁰⁶ Vgl. ebd.

Förderketten zur sozialen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der sozialen Hilfe und kompetenten Dritten außerhalb des Strafvollzuges erfolgt.¹⁰⁷

Aber auch unter diesem noch recht allgemein gehaltenen Begriffsverständnis lassen sich mindestens drei unterschiedliche Formen des Übergangsmanagements mit je spezifischer Zielsetzung und Reichweite unterscheiden:¹⁰⁸

1. Übergangsmanagement als eine organisatorische Verzahnung stationärer und ambulanter Dienste der Justiz, namentlich des Sozialdienstes im Vollzug und der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht;¹⁰⁹
2. Übergangsmanagement als eine problemorientierte Vernetzung des Strafvollzuges mit kommunalen Hilfesystemen und anderen sozialen Diensten im örtlichen oder regionalen Einzugsbereich der Justizvollzugsanstalten, zu denen beispielsweise externe Beratungsstellen, Sozialämter und -agenturen oder Therapieeinrichtungen zählen;
3. und/oder Übergangsmanagement als eine systematische Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Reintegration (ehemaliger) Gefangener, die vom Strafvollzug initiiert und durch speziell für diesen Zweck eingesetzte oder geförderte Nachsorgeträger begleitet wird.¹¹⁰

Innerhalb von Justizvollzugsanlagen haben Sozialarbeiter eine betreuende, beratende, vermittelnde Funktion im vollzugrechtlichen Alltag und stellen eine Schnittstelle zwischen Verwaltungs-, Vollzugs- und Betreuungsdienst dar. Charakteristische Tätigkeiten sind dabei, z.B. aktive Straftataufarbeitungs- und Reflexionsgespräche mit Gefangenen, Aufnahme- oder Betreuungsgespräche zur Vollzugsplanerstellung (gemäß § 7 StVollzG) bzw. -fortschreibung (gemäß §7 Abs. 3 StVollzG) und Entlassungsgespräche, sowie der Funktion des Trainers im

¹⁰⁷ Vgl. Suhling, S. & Ansoerge, N. (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 46-62.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

Sozialen Training. Somit werden die Kernsäulen des Sozialen Dienstes innerhalb einer Justizvollzugsanstalt, namentlich der Hilfe bei der Aufnahme (gemäß §72 StVollzG, §7 UVollzG M-V), der Hilfe während des Vollzuges (geregelt in §73 StVollzG, §5 UVollzG M-V) und der Hilfe zur Entlassung (basierend auf §74 StVollzG, §10 UVollzG M-V) abgedeckt.¹¹¹

Sozialdienst

Die Sozialarbeiter sind für die soziale Betreuung der Gefangenen zuständig.

Ihre Aufgaben sind u.a.:¹¹²

Führen von Zugangsgesprächen

Hilfe bei der Regelung von Angelegenheiten, die durch die Inhaftierung entstanden sind

(Wohnungserhalt, Wohnungsauflösung, Arbeitsplatz etc.)

Beratung über Möglichkeiten innerhalb des Vollzugs (Arbeit, Ausbildung, Kontakte nach

draußen)

Erstellen von Vollzugsplänen

Interne Stellungnahmen zu bedingten Entlassungen

Beratung und Vermittlung an Schuldnerberatung, Alkoholberatung, Drogenberatung etc.

Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen

Anti-Gewalt-Training

Diverse Gruppenangebote

Durchführung von Familienbesuch

Vorbereitung von Lockerungen und der Entlassung

Hilfe Bei Wohnungs- und Arbeitssuche

a. Psychosoziale Betreuung

Psychologischer Dienst

¹¹¹ Vgl. Guéridon, M. & Suhling, S. (2015). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Was ist das, was soll das und bringt das was? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26, 130-139.

¹¹² Vgl. ebd.

Die Aufgaben des psychologischen Dienstes sind im Wesentlichen:

- Allgemeine Aufgaben und Ziele psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug:¹¹³
- Mitwirkung bei der Prognose des zu erwartenden Verhaltens von Strafgefangenen bei Vollzugslockerungen / Hafturlaub und zur Vorbereitung der Entlassung zur Bewährung
- Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen zur Verbesserung der Wiedereingliederung und zur Vermeidung der schädlichen Wirkungen der Haft
- Intervention bei Krisen
- Beratung und Psychotherapie
- Mitwirkung bei Personal- und Organisationsentwicklung des Vollzuges
- Mitwirkung bei der Vollzugsplanung, dies bedeutet Mitwirkung bzgl. der Zuweisung von Arbeits-, Ausbildungs-, Therapie- und Beschäftigungsmaßnahmen, Falldokumentation, sowie Anfertigung fachlicher Stellungnahmen zu Fragen der Sozial- und Kriminalprognose, der Lockerungs- und Therapieeignung
- Psychologische Einzelfallhilfe und Betreuung
- Prüfung der Unterbringung zur Vermeidung von selbst- und fremd schädigendem Verhalten
- Krisenintervention
- Organisations- und Personalentwicklung: Mitwirkung bei der Personalauswahl, Mitarbeiterschulungen, Organisationsplanung.¹¹⁴
- Psychotherapie von Gewalt- und Sexualstraftätern bzw. Motivation und Vermittlung in geeignete therapeutische Maßnahmen.¹¹⁵

Das sogenannte Doppelte Mandat gibt es wohl in allen Feldern der Sozialen Arbeit. Zugegebenermaßen scheint es jedoch im Strafvollzug ein besonderes Gewicht zu haben. Ich habe Man sollte sich fragen, ob Sozialarbeiter als Angestellte bzw. Beamte der Justiz überhaupt im Strafvollzug arbeiten sollten.¹¹⁶

Sie sind Teil des Systems und kommen somit in nicht unerhebliche

¹¹³ Vgl. Guéridon, M. & Suhling, S. (2015). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Was ist das, was soll das und bringt das was? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26, 130-139.

¹¹⁴ Guéridon, M. (2013). Psychotherapie. Strafvollzug von A-Z, Forum Strafvollzug 62 (3).

¹¹⁵ Vgl. ebd.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

Rollenkonflikte. Besonders problematisch ist zu bezeichnen, wenn Sozialarbeiter Abteilungsleiter, oder wie es in Adelsheim hieß, Hauskonferenzleiter werden. Hier wird dann die Sozialarbeit noch stärker Träger der Sicherheit und Ordnung, den obersten Maximen im Strafvollzug.¹¹⁷

b. Sozialer Dienst

In Unterscheidung zu ehrenamtlich engagierten Menschen gründet die Soziale Arbeit im Justizvollzug auf ein Fundament von sozialpädagogischen Fach-Kompetenzen, das die Fachkräfte in wissenschaftlich orientierten Studiengängen

erwerben und dass sie berufsbegleitend weiterentwickeln und nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls einsetzen.¹¹⁸

Soziale Arbeit ist demnach eine Profession, die das Ziel verfolgt, praktische soziale Probleme zu lösen, zu lindern oder zu verhindern.¹¹⁹

Diese speziell auf das Arbeitsfeld im Justizvollzug zugeschnittenen Kernkompetenzen sind:

Die Fähigkeit zur systematischen Analyse von Situationen und Prozessen von Individuen / Gruppen.

Die zielgerichtete und empathische Steuerung von Problemlösungsprozessen in Kooperation mit dem Klienten.

Die Kooperation mit Angehörigen, anderen Fachkräften, mit Behörden, Vereinen, Verbänden (z.B. Übergangsmanagement).¹²⁰

Grundlagen und fachliches Selbstverständnis jeder sozialpädagogischen Intervention sind die Prinzipien der Hilfe zur Selbsthilfe und der der Individualisierung.¹²¹

Die Sozialpädagogen handeln nicht stellvertretend für die Gefangenen, sondern wollen die Eigenverantwortung jedes Klienten unterstützen. Dies gelingt nur, wenn mit jedem Gefangenen die jeweils individuellen Bedarfe analysiert und die auf den Einzelfall zugeschnittenen Handlungsschritte vereinbart

¹¹⁷ Vgl. Guéridon, M. (2013). Psychotherapie. Strafvollzug von A-Z, Forum Strafvollzug 62 (3).

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰ Vgl. ebd.

¹²¹ Vgl. ebd.

werden. Die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz unterstützt dabei den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Das Lebensweltprinzip berücksichtigt die individuelle Einbettung der Gefangenen in ihr Gemeinwesen.¹²²

Qualitäts-

Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Abbildung 1

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Mit jedem Gefangenen wird beim Zugang in die Anstalt ein Gespräch geführt. Dieses findet so früh wie möglich statt. Wenn der Sozialdienst das Erstgespräch führt, wird es im Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes dokumentiert. Auch auf Anfrage anderer Dienste (Notlage) oder auf Antrag des Gefangenen führt der Sozialdienst zeitnah das Erstgespräch.	Dokumentation in der Anlage 1 Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes (Anlage zum D-Bogen) mit Datum Aufnahmetag und Datum Erstgespräch.
Im Erstgespräch wird jeweils die aktuelle Situation in mindestens folgenden Bereichen angesprochen: 1. Angehörige (inklusive Kinder). 2. Wohnen. 3. Sicherung der Habe. 4. Ausweispapiere. Des Weiteren wird der Allgemeine Ersteindruck festgehalten.	Der Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes dokumentiert diese Aspekte.
Das Erstgespräch erfolgt anhand einer Checkliste (siehe Anlage 1 Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes). Die Ergebnisse und Veranlassungen werden dokumentiert.	Der Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes wird als Leitfaden für das Erstgespräch eingesetzt. Ergebnisse und Veranlassungen werden in diesem Vermerk dokumentiert.

Quelle. Guéridon, M. (2013). Psychotherapie. Strafvollzug von A-Z, Forum Strafvollzug 62 (3).

c. Begleitung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen.

Betreuung und Behandlung der Gefangenen wird als gemeinschaftliche Aufgabe aller Berufsgruppen einer Anstalt verstanden und daher nicht nur den

¹²² Vgl. ebd.

Fachdiensten zugeordnet.¹²³

Die Gefangenen sind auf einer Abteilung untergebracht, die den vorübergehenden Lebensmittelpunkt und zugleich das soziale Lernfeld für sie darstellt.¹²⁴ Hier sollten die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes neben ihren Versorgungstätigkeiten betreuende Arbeit leisten, indem sie täglich den Gefangenen für deren berechtigten Belange und Sorgen ein verlässlicher Ansprechpartner sind.¹²⁵ In Zusammenarbeit mit den Fachdiensten sollten dabei soziale Kompetenzen vermittelt werden. Ein Schwerpunkt der Behandlungsarbeit in einer JVA liegt in den Hilfsmaßnahmen für Suchtkranke, da ein sehr hoher Anteil von Inhaftierten eine Suchtproblematik mitbringt. Ein Angebot stellt die therapievorbereitende Abteilung dar, auf welcher therapiewillige Gefangene unter therapieähnlichen Bedingungen entsprechend befähigt werden.¹²⁶

Der Bereich Betreuung und Behandlung der Gefangenen beinhaltet auch eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie soll den Gefangenen die Möglichkeit bieten, ihr persönliches Freizeitverhalten kritisch zu reflektieren und ggf. neu zu gestalten.¹²⁷

Im Übrigen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten umgesetzt.

Verantwortlich für einen reibungslosen Betriebsablauf einer Justizvollzugsanstalt ist der Verwaltungsdienst. Die Aufgaben der Verwaltung erstrecken sich von den Gefangenen bis hin zum Personal. Sie ist auch unter anderem zuständig für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und für die Arbeitsbetriebe der Vollzugseinrichtung.

d. Lockerungseignungen, Zurückstellen von der Strafvollstreckung

a.a. Strafaufschub

Liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, das den Betroffenen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, erhält dieser, wenn er sich auf freiem Fuß und nicht bereits in Haft befindet, zunächst die Ladung zum Strafantritt in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt innerhalb relativ kurzer Zeit. Hier kann, wenn wichtige

¹²³ Vgl. Zimmermann, 2009, S.439

¹²⁴ Vgl. ebd.

¹²⁵ Vgl. Zimmermann, 2009, S.439

¹²⁶ Vgl. ebd.

¹²⁷ Vgl. ebd.

Gründe vorliegen, ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub (§ 456 StPO) gestellt werden, um den Zeitpunkt des Strafantritts zu verschieben. Verbüßt der Betroffene dann seine Freiheitsstrafe, kann versucht werden, die Vollstreckungsdauer zu verkürzen, konkret durch einen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB). Bei betäubungsmittelabhängigen Verurteilten kann sich die Möglichkeit von “Therapie statt Strafe” (§ 35 BtmG) bieten, um die Strafvollstreckung zurück zu stellen.

b.b. Lockerungen

Lockerungen werden nach eingehender Prüfung gewährt, wenn der Gefangene bestimmte Kriterien zu erfüllen vermag, insbesondere nicht als missbrauchs- oder fluchtgefährdet erscheint.

Zu Lockerungen zählen das begleitete Verlassen der Anstalt (Ausführung) oder eigenständige Aufenthalte außerhalb ohne unmittelbare Begleitung, also Freigang zur Arbeit, Ausgang und Urlaub (§ 11, § 13, § 15 StVollzG).

Ausführungen stellen oft erste Schritte in Richtung selbstständiger Lockerungen dar. Bei besonders langen Strafen, etwa zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen, werden gegebenenfalls über Jahre hinweg zunächst nur gesicherte Ausführungen zur Motivationsförderung gewährt.

Neben Ausgängen können Gefangene bis zu 21 Tage Urlaub im Jahr erhalten. Dieses Kontingent wird im offenen Vollzug meist ausgeschöpft. Im geschlossenen Vollzug wird in der Vollzugsplanung skizziert, wie viele Ausgänge und Urlaube gewährt werden, bevor der Gefangene nach dieser Vorbereitung in einen offenen Vollzug verlegt wird.

cc. Offener Vollzug

Die z.T. gegenläufige Entwicklung beim Ausbau des offenen Vollzugs und von Vollzugslockerungen verdeutlicht unterschiedliche Akzentsetzungen im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Bayern, Niedersachsen und Hamburg haben eine

restriktive Praxis in ihren Vollzugsgesetzen „legitimiert“.¹²⁸ Jedoch dürfte die

¹²⁸ Vgl. Ulrich Kamann: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug. 2. Auflage. ZAP Verlag/LexisNexis, 2008

gesetzliche Ausgestaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil alle

Gesetze ausreichenden Ermessensspielraum für eine liberalere oder restriktivere Handhabung geben. Mit anderen Worten: es fehlt in einigen Bundesländern schlichtweg der politische Wille, den Vollzug konsequent überleitungsorientiert zu gestalten.¹²⁹

Für Justizminister ist ein ruhiger Vollzug ohne besondere Vorkommnisse wie eine „Jobgarantie“.¹³⁰

Erst wenn es gelingt, den Vollzug aus dem potentiellen „Skandalisierungskreislauf“ der Medien herauszubringen und wenn mit markigen Parolen eines harten Strafvollzugs nicht mehr erfolgreich Wahlkampf gemacht werden kann, wird sich

im Strafvollzug ein Wettbewerb der „guten Praxismodelle“ entwickeln können, der den nationalen (BVerfG) und internationalen Vorgaben einer „wissensbasierten Kriminalpolitik“ entspricht.¹³¹

2. Sozialdienst in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Arbeitsmarktnahe Qualifizierung

Die erste und gewissermaßen „tragende“ Säule dieser Strategie ist natürlich ein möglichst breites, marktangemessenes Angebot an beruflichen Bildungsmaßnahmen. Im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen standen im Jahr 2008 insgesamt 1.310 Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsplätze in zahlreichen Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsberufen zur Verfügung, die von über 3.800 Gefangenen genutzt wurden. Ungeachtet der Gefangenen, die ihre Qualifizierungsmaßnahmen nicht bis zum Jahresende beendeten, sondern im Folgejahr fortsetzten, erreichten 58% das angestrebte Ausbildungsziel.¹³² Nur knapp 5% haben die jeweiligen Prüfungen nicht bestanden und die übrigen sind aus sonstigen

¹²⁹ Vgl. Ulrich Kamann: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug. 2. Auflage. ZAP Verlag/LexisNexis, 2008

¹³⁰ Vgl. Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.(2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs–Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

¹³¹ Vgl. (Dünkel(Drenkhahn/Morgenstern 2008)

¹³² Vgl. ebd.

Gründen ohne Abschluss ausgeschieden. Bemerkenswert ist immerhin, dass fast jeder Zehnte (9,1%) die im Vollzug begonnene Qualifizierungsmaßnahme wegen einer (vorzeitigen) Entlassung nicht beenden konnte. Gerade hier liegt es auf der Hand, nach Wegen zu suchen, um eine Ausbildungskontinuität über die Entlassung hinaus sicherstellen zu können.¹³³

Aber ergänzende Maßnahmen zur Beschäftigungsvermittlung sind natürlich auch für die erfolgreichen Absolventen von großer Bedeutung, wie die zuvor zitierten Forschungsergebnisse gezeigt haben.¹³⁴

Ziel des Sozialdienstes in diesem Bereich ist es zudem, im Kompetenzansatz mit den Inhaftierten eine gute Vorbereitung für die Zeit nach der Entlassung einzuleiten und ein Stärkenprofil insbesondere für jeden Jugendlichen herauszuarbeiten.

Ein Lehrgangskonzept sieht Praktika in verschiedenen Berufsfeldern in der JVA vor. Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung.¹³⁵

Auf der Grundlage der Berufsförderung im Vollzug bildet deshalb eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung, die mittlerweile in elf Justizvollzugsanstalten des Landes, darunter allen Jugendanstalten, angeboten wird, die notwendige zweite Säule der Wiedereingliederungsstrategie.¹³⁶

Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung:

Die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung zielt primär auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und konzentriert sich im Schwerpunkt auf die letzten drei Monate vor der Entlassung. Angeboten werden unter anderem Berufsberatungen und Bewerbungstrainings, im Kern aber die unmittelbare Vermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Ausbildung oder Beschäftigung

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. ebd.

¹³⁵ Vgl. Übergangmanagement.

<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaeetze/Wirth2010.pdf>

¹³⁶ Vgl. Übergangmanagement.

<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaeetze/Wirth2010.pdf>

nach der Entlassung.

Die Ergebnisse dieses „Vermittlungsgeschäfts“ sind auffällig.¹³⁷ Bis Ende 2009 haben knapp 8000 Gefangene die Vermittlungsleistungen der „arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung“ beansprucht. Als Ergebnis ist eine kumulative Vermittlungsquote von knapp 49%, mit Spitzenwerten um die 60% in den beiden vergangenen Jahren zu erkennen.¹³⁸

Interessant ist dabei, dass die Vermittlungsquote mit zunehmendem Alter sinkt.¹³⁹ Sie ist gerade bei den jungen Gefangenen bis zum Alter von 26 Jahren besonders hoch, was natürlich in erster Linie auf die hier mögliche Verknüpfung von Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges zurückzuführen ist, die für ältere Gefangene nicht in gleicher Weise gegeben sind. Aber auch bei ihnen waren die Erfolgsquoten im Evaluationszeitraum von Mitte 2006 bis Ende 2009, auf den sich die folgenden Daten beziehen, mit ca. 40% noch durchaus positiv.¹⁴⁰

Junge Inhaftierte beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.¹⁴¹ Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, wird er vom Maßnahmeträger dabei unterstützt, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionale Vermittlungsstellen, Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges fortzusetzen.

¹³⁷ Vgl. ebd.

¹³⁸ Vgl. ebd.

¹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ Vgl. Jugendvollzug

www.bbv-eberswalde.de/berufliche.../arbeit-und-qualifizierung-im-jugendvollzug

¹⁴² Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.¹⁴³ Die Ausbildung erfolgt im Dualen System und endet für folgende Berufe mit der Prüfung vor der jeweiligen zuständigen Stelle:

Hochbaufacharbeiter

Fachpraktiker Hochbau (Reha)

Tischler

Fachpraktiker für Holzverarbeitung (Reha)

Maler/Lackierer

Bauten- und Objektbeschichter

Während der gesamten Lehrgangsteilnahme werde die Inhaftierten – in enger Absprache mit dem Sozialdienst – durch die Kollegen/Kolleginnen sozialpädagogisch betreut.¹⁴⁴

Das Lehrgangskonzept beinhaltet ein Übergangsmanagement nach der Entlassung in den Arbeitsagenturbezirk Giessen.

An erster Stelle steht für den Träger die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit in Absprache mit dem Sozialdienst der JVA und der Agentur für Arbeit.¹⁴⁵ Zur Stabilisierung des sozialen Empfangsraums bzw. um den Eintritt in die Übergangssysteme im Entlassungsort zu unterstützen wird aber auch ein individuelles Coaching angeboten.¹⁴⁶

Abbildung 2

¹⁴² Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. ebd.

¹⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. Jugendcoaching – NEBA www.neba.at/jugendcoaching/warum.html

Programm- / Maßnahmedaten	
Programm / Maßnahme:	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene
Bundesland:	Schleswig-Holstein
Bereich:	Übergang Schule - Beruf
Programm- / Maßnahmebeschreibung:	Während des Vollzuges von Strafhaft und Jugendstrafe sollen für die Gefangenen Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der beruflichen Orientierung, der beruflichen Qualifikation sowie unterstützende Beratung und Begleitung durchgeführt werden. Die Maßnahmen dienen dazu, diesen vom Ausschluss aus dem ersten Arbeitsmarkt bedrohten Personen nach Beendigung der Haft den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern und die nachhaltige berufliche Integration zu fördern.
Laufzeit:	2007 - 2013
Kategorie:	Modellprojekt / -programm
Zielgruppen:	Jugendliche und heranwachsende Strafgefangene
Finanzierung / Fördervolumen:	Teil des Förderprogramms "Zukunftsprogramm Arbeit": Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten der Durchführung der geförderten Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der beruflichen Orientierung im Strafvollzug und der notwendigen Betreuung nach der Haft.
Weitere Infos:	www.ib-sh.de (pdf)
Quelle(n):	www.ib-sh.de

Quelle: Jugendcoaching – NEBA www.neba.at/jugendcoaching/warum.html

a. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Bereits Anfang des Jahres 2015 wurde ein Positionspapier zu Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen in Deutschland verabschiedet.¹⁴⁷ Darin heißt es: „Der Bundesgesetzgeber hatte sich bereits 1976 verpflichtet, Strafgefangene in die Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Der Gesetzgeber ist bisher tatenlos geblieben. Die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen ist dadurch immer noch nicht rentenversichert und wird in der Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Anwartschaftszeit deutlich schlechter gestellt als Beschäftigte in einem reinen Beschäftigungsverhältnis. Die fehlende Rentenversicherung und die Ungleichbehandlung bei der Arbeitslosenversicherung ist aus Sicht des Paritätischen eine "Doppelbestrafung" für die Betroffenen, weil sich die fehlenden Ansprüche eben erst nach der Haftzeit auswirken, in Form von geringeren Altersrenten oder durch den Verlust von Ansprüchen, z. B. bei der Erwerbsminderungsrente. Der Paritätische fordert die Gesetzgeber auf Bundes- und Länderebene auf, diese Ungleichbehandlung von Strafgefangenen zu beenden

¹⁴⁷ Vgl.

<http://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/paritaetische-positionierung-zur-arbeit-und-beschaeftigung-von-strafgefangenen-in-deutschland/>

und den Zugang für Strafgegangene zur Rentenversicherung zu ermöglichen sowie die Schlechterstellung von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung zu beenden.¹⁴⁸

Von den ca. 66.000 Gefangenen, die im vergangenen Jahr in den 186 Strafanstalten ihre Strafe verbüßten, arbeiteten im Mittel knapp 41.000. Das entspricht einer Quote von 62 Prozent der Strafgefangenen. Die überwiegende Anzahl dieser arbeitenden Strafgefangenen sind jedoch nicht rentenversichert, weil ihr Beschäftigungsverhältnis auf einer „Arbeitspflicht“ nach den Landesstrafvollzugsgesetzen beruht. Die sozialrechtliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Rentenversicherung und in weitere Sozialversicherungen ist das Merkmal der „Freiwilligkeit“ einer Beschäftigung. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sind Strafgefangene deshalb auch von der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Allerdings gibt es auch hier eine Ausnahme, die jedoch nur eine kleine Anzahl von Strafgefangenen betrifft. Die Ausnahme betrifft die sogenannten Berufsfreigänger. Sie stehen in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt und unterliegen deshalb auch der vollen Versicherungspflicht und haben damit den vollen Versicherungsschutz (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung auch Arbeitslosenversicherung).

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt sich nicht während der Haftzeit auf die Gefangenen aus, sondern betrifft die Zeit nach der Haftentlassung. Durch die Nichtversicherung entstehen Versicherungslücken, die zu niedrigeren Altersrente führen können. Zudem sind Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente oder auf eine Altersrente für langjährig Versicherte an bestimmte Vor- oder Mindestversicherungszeiten geknüpft. Werden diese nicht erfüllt bzw. erreicht, kann das zum vollständigen Verlust von Ansprüchen führen.

¹⁴⁸ Vgl.

<http://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/paritaetische-positionierung-zur-arbeit-und-beschaef-tigung-von-strafgefangenen-in-deutschland/>

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) dahingehend zu ändern, dass

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,

die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt,

nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,

Rentenanwartschaften, die während der Haftzeit oder der Sicherungsverwahrung erworben wurden, bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt werden.“¹⁴⁹

b. Diverse Formen von differenzierter und intensiver Vorbereitung auf eine Berufsausbildung

Jugendlichen mit Problemen jedweder Art, unter anderem auch Straffälligkeit, werden auf ihren Start in ihr Berufsleben vorbereitet:

In der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), einem ganzheitlichen Bildungsangebot, erfolgt eine differenzierte und intensive Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Die Vorbereitung umfasst eine praktische, theoretische, aber auch personale, soziale und methodische Förderung.

Die Maßnahme dauert in der Regel 10 (§117 i. V. m. §51 und §53 SGB III) oder 11 Monate (§51 und §53 SGB III). Der Bildungsbegleiter ist der zentrale Ansprechpartner für jeden Jugendlichen/ jungen Erwachsenen, der insbesondere den Eingliederungserfolg sicherstellen soll.

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bereitet auf die Aufnahme einer

¹⁴⁹ BAG,

<http://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/paritaetische-positionierung-zur-arbeit-und-beschaef-tigung-von-straefgefangenen-in-deutschland/>

Ausbildung vor oder dient der beruflichen Eingliederung Jugendlicher.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.¹⁵⁰

Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sind - unabhängig von der erreichten Schulbildung - Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, insbesondere noch nicht ausbildungsreife Jugendliche, junge Menschen mit fehlender Berufseignung, junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung, junge Menschen mit Behinderung, Un- und Angelernte, sozial Benachteiligte, junge Menschen mit Migrationshintergrund, Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen.¹⁵¹

Kernelemente der BvB sind die Förderung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten sowie beruflicher Grund- und Basisqualifikationen, sprachliche Förderung, Vermittlung von Kompetenzen im IT- und Medienbereich oder auch Bewerbungstraining. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachträglich im Rahmen der Maßnahmen zu erwerben.

BvB werden von geeigneten Trägern durchgeführt, die über die erforderliche personelle, räumliche und technische Ausstattung verfügen. Finanziert werden sie durch die Bundesagentur für Arbeit.¹⁵²

¹⁵⁰

Vgl. Löhr, H.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: ZRP ... des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers? in: BRJ 1/2009,

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Vgl. ebd.

Die Maßnahmen und Hilfen für Menschen mit Behinderungen werden im Folgenden den administrativen Regelungen und Begrifflichkeiten entsprechend überblicksartig dargestellt.¹⁵³ Damit wird das Nachvollziehen der Wege der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Ambulanten Arbeitstraining und Integrationspraktikum erleichtert.¹⁵⁴

Die Ziele der BVB sind durch das Fachkonzept formuliert:

„Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (...). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder – sofern dies (noch) nicht möglich ist – für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren“¹⁵⁵

a.a. Berufsvorbereitung und Berufsausbildung

Menschen mit Behinderungen stehen im Prinzip alle Ausbildungs-, Umschulungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten offen. Um ein Ausbildungsverhältnis einzugehen, ist jedoch in der Regel ein anerkannter Schulabschluss notwendig. Dazu gehören insbesondere Haupt- oder Realschulabschluss, aber auch fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife. Da die Abschlüsse der Schulen für Lern- und geistig Behinderte keine anerkannten Schulabschlüsse sind, erfüllen ihre Absolventen diese Zugangsvoraussetzung nicht. Spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen sollen daher Jugendlichen mit Behinderungen den Einstieg in berufliche Bildung und Beschäftigung ermöglichen. Zu differenzieren ist dabei zwischen der schulischen Berufsvorbereitung und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.¹⁵⁶

¹⁵³ Vgl. BA 1997 sowie FORSTER 1998, Kap. 4

¹⁵⁴ Vgl. Löhr, H.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: ZRP ... des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers? in: BRJ 1/2009,

¹⁵⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit. Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. § 61 SGB III, 1

¹⁵⁶ Vgl. ebd.

Zur schulischen Berufsvorbereitung gehören insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr sowie das Berufsgrundbildungsjahr. Beide sind in den jeweiligen Bundesländern in ihren Regelungen, Bezeichnungen und Formen zu differenzieren. Zielgruppen sind in der Regel Schüler ohne Hauptschulabschluss oder Absolventinnen der Förderschule. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit der schulischen Vollzeitlehrgänge im elften und zwölften Schuljahr nach Ablauf der Pflichtschulzeit.¹⁵⁷

Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden verschiedene Möglichkeiten angeboten:

Förderlehrgang (F): Der F-Lehrgang dient der intensiven Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf. Er ist in verschiedene Formen ausgestaltet, um dem differenzierten Förderbedarf des Personenkreises Rechnung zu tragen, auch in zeitlicher Hinsicht.¹⁵⁸

-F1 für Menschen mit Behinderung, für die eine Berufsausbildung in Betracht kommt, die jedoch wegen ihrer in einer nicht nur vorübergehenden Behinderung begründeten Lernerschwernis einer besonderen Förderung bedürfen (bis 12 Monate),

-F2 für Menschen mit Behinderung, die aufgrund deren Art und Schwere für eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommen (bis 24 Monate),

-F3 für Menschen mit Behinderung, die durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären (bis 36 Monate) und

-F4: für Menschen mit Behinderung, die wegen ihrer medizinischen Rehabilitation nicht mehr wettbewerbsfähig sind (bis 6 Monate)¹⁵⁹

¹⁵⁷ Vgl. BA 1997, 108, 119 sowie GINNOLD 2000, 139

¹⁵⁸ Vgl. Sauer, SGB III § 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen / 2.7 Maßnahmentypen

¹⁵⁹ Vgl. BA 1997, 168

Verschiedene Berufsfelder stehen zur Auswahl, beispielsweise Metall/Maschinenbau, Holztechnik, Hotel/ Gaststätten/ Hauswirtschaft/Sauberkeit/Hygiene, Berufe mit Pflanzen. Nach erfolgreicher Absolvierung kann eine Berufsausbildung abgeschlossen werden, entweder im JAW Nauen e.V. oder extern in einem beliebigen Ausbildungsbetrieb. Durch die Verzahnung von Bildungsbegleitung, praktischer, theoretischer (Berufsschul- und Förderunterricht) sowie sozialpädagogischer Begleitung in der BvB wird der Entwicklungsverlauf der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen optimiert.¹⁶⁰

b.b. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten

An die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung soll sich möglichst die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anschließen. Die staatliche Gesetzgebung hält eine Vielzahl von Eingliederungshilfen bereit, die dies erleichtern sollen. Grundsätzlich sind die folgenden Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu unterscheiden: Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Beschäftigung in Integrationsfirmen oder Integrationsabteilungen, Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte und Betreuung in Tagesförderstätten.¹⁶¹

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen den Menschen mit Behinderungen verschiedene Eingliederungshilfen zur Verfügung. Zunächst einmal sind dies finanzielle Hilfen:¹⁶² Zuschüsse an die entsprechenden Arbeitgeber für Probebeschäftigungen von Menschen mit Behinderungen, auf maximal drei Jahre befristete Lohnkostenzuschüsse, Übernahme der Kosten für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze

¹⁶⁰ Vgl. Löhr, H.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: ZRP ... des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers? in: BRJ 1/2009,

¹⁶¹ Vgl. Sauer, SGB III § 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen / 2.7 Maßnahmentypen

¹⁶² Vgl. GINNOLD 2000, 126f)

und Finanzierung von Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung.¹⁶³

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, die insoweit den Menschen aus dem Strafvollzug gleichzusetzen sind, in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird von Integrationsfachdiensten vorbereitet und begleitet.¹⁶⁴ Diese Dienste unterscheiden sich in ihrer Ausstattung und Arbeitsweise in ihrer Einbindung in das regionale Rehabilitationssystem und in der Qualifikation der Mitarbeiter. Auch ihre Zielgruppen sind mitunter sehr verschieden; während einige Dienste sich auf einzelne Formen von Behinderungen konzentrieren, stehen andere für alle Menschen mit Behinderungen offen.¹⁶⁵

III. Das Strafvollzugsgesetz und die Anwendung in der Praxis aus der Sicht eines Strafgefangenen

An dieser Stelle sollen mehrere Argumente angeführt werden, die die Sichtweise auf die Strafvollstreckung aus einem anderen Blickwinkel ... werden.

Als Vollzugsziel definiert § 2 StVollzG, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Befähigung soll durch seine Behandlung erreicht werden. Allerdings ist dieser Begriff im Strafvollzugsgesetz nirgendwo definiert. Der Gesetzgeber jedenfalls verstand darunter "sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen".¹⁶⁶ Somit kommen als Behandlungsmaßnahmen beispielsweise die Zuweisung eines Gefangenen in eine Wohngruppe (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG), die berufliche Aus- und Weiterbildung (§§ 7 Abs. 2 Nr. 4; 37 Abs. 3 StVollzG) oder eine Sozialtherapie gem. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2; 9; 123 StVollzG in Betracht. Als Behandlungsmaßnahme

¹⁶³ Vgl. BMA 2000

¹⁶⁴ Löhr, H.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: ZRP ... des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers? in: BRJ 1/2009,

¹⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁶⁶ Vgl. BT-Drs. VII/918, S. 45

bieten sich freilich auch eine Psycho- oder Drogentherapie, ein sozialer Trainingskurs oder ein Anti - Gewalt- Training an.¹⁶⁷

Eine besondere Vollzugsform stellt der offene Vollzug (§ 141 Abs. 2 StVollzG) dar. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass hier keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen getroffen worden sind. So kann auf Umfriedungsmauern und Fenstergitter verzichtet werden und die Türen zu den Hafträumen können auch während der Ruhezeiten unverschlossen bleiben. Durch diese Vollzugsform sollen die negativen Folgen einer Freiheitsstrafe reduziert werden und dem Gefangenen die Rückkehr in die Freiheit erleichtert werden. Ein Gefangener kann allerdings nur dann im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dem zustimmt, er für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.¹⁶⁸

Kritische Anmerkungen: Zitiert aus der Zeit: ¹⁶⁹

„Gefängnisalltag in Deutschland: Weggesperrt und vergessen“¹⁷⁰

Von Benjamin Schulz

Gewalt, Drogen, Kleinkrieg mit der Anstaltsleitung: Ex-Häftling Christian C. schildert den Alltag im Knast - er steht mit seinen Erfahrungen nicht allein da. Untersuchungen belegen, dass sich der Strafvollzug längst vom Ziel der Resozialisierung verabschiedet hat.

"Die Gefangenen müssen um jede Kleinigkeit kämpfen, deshalb bekommen Kleinigkeiten auch eine enorm große Bedeutung", sagt Graebisch. Bekomme ich Ausgang? Darf ich eigene Kleidung tragen? Wieso werden Briefe nicht

¹⁶⁷ Vgl. StvollzG

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Die Zeit, <http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>

¹⁷⁰ Vgl.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gefaengnis-in-deutschland-ex-gefangener-erzaehlt-vom-alltag-in-haft-a-869733.html> 2013

weitergeleitet? Alles, was ein wenig Freiheit verspricht, ist wertvoll. "Gefangene setzen so etwas manchmal gerichtlich durch, aber nicht selten ignorieren die Anstalten solche Urteile", sagt Graebisch. Und oft demonstrieren die JVA-Bediensteten ihre Macht. "Es gibt richtige Arschlöcher, die fühlen sich als Gott. Sie haben den Schlüssel und damit die Macht. Die haben einfach Spaß daran, 'nein' zu sagen", sagt C

Er sitzt im Zimmer eines Wohnheims in Bochum-Grumme, das entlassene Häftlinge vorübergehend aufnimmt. Ein Modellmotor mit Propeller steht auf dem Regal, ein aus Kunststoff gefräster Bilderrahmen - ein paar persönliche Dinge, Erinnerungen an vergangene Jobs, ebenso wie das Bild einer Bergbaumaschine, Bildschirmhintergrund seines Laptops.

In gewisser Weise hat die Haft C. abgeschreckt - weil er nun, danach, mit 50 Euro Taschengeld pro Woche auskommen muss, die er von einem karitativen Verein bekommt. "Damit kann man nicht leben, nur vegetieren", sagt C. Ein Neustart hieße für ihn "ein Job auf Dauer, eine kleine Wohnung und meine Ruhe". Ruhe - damit meint C. allein zu sein. Beziehungen zu führen, habe er in der Einzelzelle verlernt, sagt er.

Würde er sich als resozialisiert bezeichnen? C. dreht sich eine Zigarette, als Filter ein Streifen zusammengerollte Pappe. Dann sagt er: "Ich bin kein besserer Mensch geworden."

Viele Experten befürchten, dass der Strafvollzug in seiner jetzigen Form erheblichen Schaden anrichtet. Wer aus dem Knast kommt, fremdelt mit der Gesellschaft oft mehr als jemand, der ins Gefängnis geht. Ein Viertel aller Häftlinge muss wie C. erneut in den Knast. Dennoch kommen in der Öffentlichkeit Parolen wie "Wegsperrern" besser an als das Eingeständnis, dass Menschen hinter Gittern schlimmere Taten begehen als jene, die sie überhaupt erst in den Knast gebracht haben.

Hehrer Anspruch, triste Wirklichkeit

Davon kriegt die Öffentlichkeit nur wenig mit. Aus Gefängnissen dringt meist nur etwas nach außen, wenn ein Gefangener flieht oder stirbt. Die JVA Kassel und die Jugend-JVA Hameln gerieten in die Schlagzeilen, weil Insassen ums Leben

kamen oder von Mitgefangenen misshandelt worden sein sollen.“¹⁷¹

C Fazit/ Kritische Analyse

Neben dem fehlenden Einbezug in die Rentenversicherung gibt es eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung durch die neuere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Seit Sommer 2012 werden bei arbeitenden Strafgefangenen arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dadurch muss ein Strafgefangener, der durchgängig ein Jahr mit 250 Arbeitstagen gearbeitet hat, noch 110 Tage mehr arbeiten, um die gleiche Anwartschaftszeit zu erreichen wie ein Arbeitnehmer in einem reinen Beschäftigungsverhältnis. Das Sozialgericht Duisburg beanstandete im Januar 2014 den damit verbundenen geringeren Arbeitslosengeldanspruch von Strafgefangenen als unbegründet. Für den Paritätischen ist diese Ungleichbehandlung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Paritätische fordert daher, wie bereits in dieser Arbeit ausgeführt, die Bundesagentur für Arbeit auf, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage als Versicherungszeit bei der Arbeitslosenversicherung für arbeitende Strafgefangene gleichermaßen wie für andere Beschäftigte zu berücksichtigen.

Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Eine Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen widerspricht aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes dem Ziel und dem Prinzip der Resozialisierung. Dieses Prinzip darf nicht durch eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung unterhöhlt werden. Vielmehr stellt die fehlende Rentenversicherung sowie die Schlechterstellung bei der Arbeitslosenversicherung eine Doppelbestrafung für die Betroffenen dar, da sie in

¹⁷¹ Die Zeit, <http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>

der Folge der Haftzeit, besonders bei Langzeit-Strafgefangenen, keine oder nicht ausreichende Versicherungsansprüche erwerben können. Dies führt unweigerlich zu geringeren Altersrenten mit den Folgeproblemen der Altersarmut bzw. der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen.

Auch die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von „echten Freigängern“ und Strafgefangenen, die eine Arbeit zugewiesen bekommen, verstößt aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Wie bereits dargelegt, fordert der Paritätische Gesamtverband „Bund und Länder auf, angemessene und nachhaltige Vorkehrungen zu treffen, um eine Hilfebedürftigkeit von Strafgefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs zu verhindern. Der Bund sollte zudem einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Einbezug der Strafgefangenen in die Rentenversicherung sowie Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung gesetzlich verankert.“¹⁷²

Die Auswirkungen der aktuellen Justiz- und Kriminalpolitik auf den Strafvollzug sowie die haftinternen Entwicklungen in den bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten standen im Mittelpunkt der Anhörung. Föderalismusreform, Zunahme der Gefangenenrate, längere Verbüßungszeiten, Ausweitungen des Verwahrvollzuges, Überbelegungen, stark rückläufige Vollzugslockerungen, minimale Besuchszeiten, Exklusion aus den sozialen Systemen ... so lauten einige der Stichworte, die die aktuellen Haftbedingungen kennzeichnen.¹⁷³

In diesem Zusammenhang soll auf einen Artikel aus Der Zeit von 2012 hingewiesen werden. Dieser geht auf die Grundprobleme unseres Strafvollzuges ein und kritisiert insbesondere die verweigernde Haltung zu Reformen und die erstarrte Haltung der Verantwortlichen im Strafvollzug:

¹⁷² BAG,

<http://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/paritaetische-positionierung-zur-arbeit-und-beschaef-tigung-von-straefgefangenen-in-deutschland/>

¹⁷³ Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.), Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag, Köln, Mai 2009

Zitat.¹⁷⁴

„ Da ist ein junger Mann. Er hat nicht viel angestellt. Ein bisschen gelogen und gestohlen. Deshalb kam er für einige Monate in ein nordrhein-westfälisches Gefängnis. Dort gab es Vollzugsbeamte, gab es Pfarrer, Sozialarbeiter, Psychologen, wie überall, und wie überall viel zu wenige. Jedenfalls bekam niemand mit, dass der junge Mann von seinen Mithäftlingen gefoltert wurde, unvorstellbar grausam, stundenlang. Am Ende war er tot, die Zimmerkameraden hatten ihn erhängt. Die Schwester des jungen Mannes sagt, das System Gefängnis habe ihren Bruder umgebracht. Doch das System will sowas nicht hören. Die Schwester sagt: Wichtig war nur, dass die Aufregung rasch wieder vorbeigeht und dass alles bleibt, wie es ist.¹⁷⁵ ...Da ist der Chef einer Berliner Haftanstalt, der während des Gesprächs mit der ZEIT sagt: »Natürlich geschehen in diesem Moment Straftaten in meinem Gefängnis. Diebstahl, Drogen, Gewalt. Natürlich. Diese Wahrheit müssen wir alle akzeptieren. Dieser Gefängnisdirektor ist ein vernünftiger, kluger Mann. Kein Zyniker. Man kann seine Wahrheit durchaus als Hilfeschrei verstehen. Doch man kann sicher sein, das System wird diesen Hilfeschrei nicht hören.

Da ist einer der angesehensten Sachverständigen der Republik, ein Arzt und Professor, der in den Gerichtssälen die Seele von Schwerverbrechern seziert, ihre Schuldfähigkeit begutachtet und auch prognostiziert, wie gefährlich diese Menschen bleiben. 74 deutsche Gefängnisse kennt er von innen, er führt Buch über die Zustände, und er könnte viel darüber erzählen, was da drin richtig läuft und was falsch. Er hätte sehr viele Ideen, wie es besser laufen würde, für die Häftlinge, aber vor allem für die Gesellschaft, die ja mit diesen Häftlingen leben muss, wenn sie das Gefängnis verlassen. Aber der Professor hat ein Problem. Wenn er das, was er denkt, einem Politiker erzählen möchte, der sich bei dem Thema wirklich auskennt, findet er keinen. Im Chor mit der Boulevardpresse brüllen die meisten die üblichen Schlagworte hinaus, »wegsperrern«, »Härte

¹⁷⁴ Die Zeit, <http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>

¹⁷⁵ Verschlechterungsanstalt, Die Zeit 2012,

<http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>

zeigen«, aber ein Politiker, der verstehen will, worum es geht, ein Gesprächspartner auf Augenhöhe – nein, sagt der Professor, »ich kenne keinen einzigen«.

Es ist ein Paradox: Für nichts interessiert sich die Öffentlichkeit mehr als für das Verbrechen, für den Verbrecher. Der Angeklagte rückt in den Mittelpunkt, im Gerichtssaal wird jedes biografische Detail durchleuchtet, jede Gefühlsregung registriert. Die Gesellschaft stürzt sich förmlich auf den Täter, sicher auch deshalb, weil die Frage, wie einer so werden konnte und ob das nicht auch irgendwie mit uns allen zu tun hat, bedenkenswert ist.

Und dann schließen sich hinter dem Täter die Gefängnistore, und augenblicklich erlischt das Interesse. Der Verurteilte tritt in eine Schattenwelt, aus der so gut wie nichts nach draußen dringt, außer wenn einer zu Tode gefoltert wird. Als hätte die Gesellschaft kollektiv entschieden, die Augen vor der Tatsache zu verschließen, dass 99 Prozent der Häftlinge eines Tages wieder in die Freiheit entlassen werden und dass es niemandem egal sein kann, in welcher Verfassung diese Menschen sind, wenn sie wieder Mitglied der Gesellschaft werden.

Etwa 68000 Häftlinge, die meisten davon Männer, sind derzeit in deutschen Gefängnissen eingesperrt. Die Gesamtkosten für den Strafvollzug betragen geschätzte drei bis vier Milliarden Euro pro Jahr. Die meisten Experten sind sich einig, dass weite Teile dieser gewaltigen Summe in einem System versickern, das in sich erstarrt ist und das mehr Probleme erzeugt, als es löst.

Man kann es einen Skandal nennen, dass fertige, erprobte Konzepte seit Jahren bereitliegen, die den Strafvollzug mittelfristig weit billiger und effektiver machen könnten, die jedoch zerrieben werden von den Mühlsteinen der föderalen Politik und der Angst der Kleingeister. Man muss es einen Skandal nennen, dass ausgerechnet in den Gefängnissen, also im Zentrum der deutschen Justiz, rechtsfreie Räume entstanden sind und dass diese Tatsache seit Jahrzehnten geduldet wird. Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, die an diesem Donnerstag veröffentlicht wird und der ZEIT vorliegt, kommt zu dem Ergebnis, dass etwa 25 Prozent der befragten

Erwachsenen Häftlinge im Laufe eines Monats Opfer von körperlichen Übergriffen wurden.....

Nähern wir uns der Schattenwelt von zwei Seiten, aus der Perspektive zweier Menschen. Einer kennt sie von innen, einer von außen, zwei Strafvollzugs-Experten der besonderen Art. Sie haben die Gemeinsamkeit, dass es das Schicksal am Anfang ihres Lebens nicht gut mit ihnen gemeint hat. Dieter Wurm, heute 55, wurde früh von seiner Mutter ins Heim gegeben, eine Erzieherin vergewaltigte ihn, ein Erzieher zerschmetterte ihm mit dem Hammer vier Fingerkuppen; als er sich wehrte, steckten sie ihn in die Gummizelle und pumpen ihn mit Medikamenten voll. Er war elf Jahre alt.

Bernd Maelicke, heute 71 Jahre alt, ist der andere. Er wuchs in Göttingen beim Großvater auf, der Vater war im Krieg gefallen. Es gab große Probleme in der Schule, das Jugendamt wurde eingeschaltet, der Großvater wusste nicht weiter mit dem wütenden Jungen, die Einweisung in ein Heim stand bevor. Ein Junge auf der Kippe. Doch dann hatte er eine Portion Glück, seine Mutter, die an den Bodensee gezogen war, holte ihn zu sich. Maelicke nennt dies den Wendepunkt seines Lebens. Er sagt: »Seither glaube ich, dass Menschen von anderen Menschen gerettet werden können.«

Dieter Wurm hatte weniger Glück. Ihn rettete keine Mama. Er hat mehr Lebenszeit im Gefängnis verbracht als draußen.

Die Hälfte aller Strafgefangenen werden nach ihrer Entlassung wieder kriminell. Jeder vierte muss zurück in den Knast. Unzählige Straftäter beschreiben das allererste Eingesperrtsein als Schlüsselerlebnis für eine lebenslange kriminelle Karriere. Der deutsche Strafvollzug – ein funktionierendes System? Aber sicher, sagen die mächtigen Befürworter. Zum Beispiel Bayerns Justizministerin Beate Merk. Sie findet: »Das System Strafvollzug funktioniert.« Das Gefängnis mache die Häftlinge zu brauchbaren Menschen, es sei eine gute Chance, sich zu bessern. »Es wäre traurig, wenn ich daran nicht glauben würde – und unsere praktischen Erfahrungen geben mir recht.« Die Befürworter bauen ein Gegenbild auf, geradezu eine heile Welt. Der Strafvollzug resozialisiert, er trainiert

Teamfähigkeit, strukturiert den Tagesablauf der Gefangenen, er bietet Berufsausbildungen und Anti-Aggressions-Trainings an, er schützt die Bevölkerung vor gefährlichen Kriminellen, Ausbrüche sind selten. Es gebe doch immer weniger Gefangene, heißt es, manche Anstalten sind sogar unterbelegt, fast jeder Justizpolitiker kann auf ein paar neue Therapieplätze verweisen. Und muss man die Zahlen nicht ganz anders lesen? Die Hälfte aller entlassenen Strafgefangenen bleiben straffrei, drei Viertel müssen nicht zurück ins Gefängnis

Einzelfall. So heißt es immer, wenn Gräueltaten hinter Gefängnismauern geschehen, wenn sich zeigt, dass Häftlinge in deutschen Gefängnissen Folterqualen erleiden müssen, geschlagen, erpresst, gequält und vergewaltigt werden. Es sind Fälle wie jener in der JVA Rheinbach, wo 2009 ein Häftling auf einen anderen mit einem Besenstiel einschlägt und ihm im Nacken seine Zigarette ausdrückt; ein zweiter Täter zwingt den Gepeinigten, ein Handy samt Ladekabel in seinem Darm zu verstecken. 2008 verbrühen zwei Häftlinge ihr Opfer in der JVA Regis-Breitingen mit heißem Wasser, malen ihm Hakenkreuze auf die Haut, schlagen den Mann mit einem Besenstiel und versuchen schließlich, ihn in den Selbstmord zu treiben. Und in der JVA Schwäbisch Hall rasieren zwei Gefangene kurz darauf einem dritten die Haare ab und vergewaltigen ihn mit einem Kugelschreiber, weil er seine Einkäufe nicht hergeben will.

Es gibt unzählige solcher Fälle, einige von ihnen werden bekannt, die allermeisten aber bleiben unentdeckt. Das wissen Gefängnisärzte, Rechtsmediziner, Vollstreckungsrichter. Erstmals zeigt nun die umfangreiche Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, dass der deutsche Strafvollzug ein Gewaltproblem hat.“

Ende Zitat aus „Der Zeit“

Literaturverzeichnis

BAG,

<http://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/paritaetische-positionierung-zur-arbeit-und-beschaeftigung-von-straefgefangenen-in-deutschland/> zuletzt eingesehen am 08.06.2016

Boban Ines, Hinz, Andreas Themenbereiche: Arbeitswelt

Schlagwörter: Berufliche Integration, Bildung, Arbeitsmarkt, Berufsvorbereitung, Unterstützte Beschäftigung, Arbeitsassistentz

Textsorte: Buch Releaseinfo: erschienen in: Beltz GmbH, Julius, ISBN: 3-407-56162-8 Copyright: © Ines Boban, Andreas Hinz 2001

Böhm 1986, Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999

<https://books.google.de/books?isbn=3110156962>

Wolfgang Feuerhelm, Alexander Böhm, Hans-Dieter Schwind - 1999 - Law

Böhm (1986, S. 132)

Callies / Müller - Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2000.

Cornel. Heinz 1998,

Entwicklung der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Berlin 1998

ders., Die Farce der Föderalismusreform - ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug, online: www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVo_G_24_9_2007.pdf (18.1. 2010)

Dünkel, Frieder, Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5. 2006 zur Verfassungsmäßigkeit des

Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 18 (2006) 3, S. 112 - 116.

Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Feest 1990 Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorien und Folgen
<https://books.google.de/books?isbn=3531167162>

Forum Strafvollzug, 59 (2010) 1, S. 20 - 32 (i.E.); siehe auch die Internetseite des Verfassers:

www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstrafrecht.

Goerdeler, Jochen, Pollähne, Hellmut, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5. 2006 als Prüfmaßstab für die neuen (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder, in: Jochen Goerdeler/Philipp Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007, S. 57ff.

Guéridon, M. & Suhling, S. (2015). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Was ist das, was soll das und bringt das was? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26, 130-139.

Guéridon, M. (2013). Psychotherapie. Strafvollzug von A-Z, Forum Strafvollzug 62 (3).

Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.(2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs–Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg

Dünkel, Geng, Ausführlichere Dokumentationen aktueller Daten zum Strafvollzug Strafvollzug in Deutschland –

Höflich, Peter, Schrieve, Wolfgang: Grundriss Vollzugsrecht, Seiten 187 bis 228: Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Auflage, Springer Verlag Berlin Heidelberg New York 2003, S. 187 f.

Juris : OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 578/03 -, NJW 2003, S. 2843 <2845>; OLG Naumburg, Beschluss vom 3. August 2004 – 4 W 20/04 -, NJW 2005, S. 514; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2005 – 12 U 300/04 -, NJW-RR 2005, S. 1267; OLG Hamburg, Urteil vom 14. Januar 2005 – 1 U 43/04 -, juris Rn. 49; OLG Koblenz, Urteil vom 15. März 2006 – 1 U 1286/05 -, juris Rn. 11 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Januar 2006 – 1 Ws 147/05 -, juris Rn. 2; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2008 – 11 W 78/07 -, juris Rn. 20 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 18. Februar 2009 – 11 U 88/08 -, juris Rn. 48

Kaiser, Günther, Juristischer Studienkurs Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser, Prof. Dr. Heinz Schöch 7., völlig überarbeitete Auflage

Kamann, Ulrich, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug. 2. Auflage. ZAP Verlag/LexisNexis, 2008

Kawamura/Reindl 1998 Straffälligenhilfe als Prävention? Gabriele Kawamura-Reindl (Autor) ... Taschenbuch: 150 Seiten; Verlag: Lambertus (März 1998)

Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.), Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag, Köln, Mai 2009

König, Stefan: Untersuchungsgefangene bekommen mehr Rechte. Am 1. Januar 2010 treten neue Regeln zur Untersuchungshaft in Kraft, Anwaltsblatt 01/2010,

Kury, H, Zum Stand der Behandlungsforschung oder: vom nothing works zum something works. In: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin 1999

Lange, Hans Peter, H. Peter Ohly, Jo Reichertz - 2009 - Political Science 1990). In der von Papendorf, Schumann und Voss entworfenen Großen Anfrage ... Ebenso deutlich setzte sich Feest (1990) vom Behandlungsbegriff ab

Laubenthal 2007, Prof. Dr. Klaus Laubenthal: Veröffentlichungsverzeichnis www.jura.uni-wuerzburg.de/.../laubenthal/...laubenthal/.../veroeffentlichungsverzeichnis...

4. Auflage. Springer Verlag Berlin - Heidelberg, April 2007. ... Laubenthal/Nestler: Strafvollstreckung. Springer ... Laubenthal/Baier/Nestler: Jugendstrafrecht. 2.

Löhr, 2009, Löhr, H.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: ZRP ... des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers? in: BRJ 1/2009,

Maelicke, Bernd, Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. C. Bertelsmann, München 2015,

Nickolai, Werner, Schwere Gewaltkriminalität durch junge Täter in Brandenburg, Potsdam und Berlin 1999 mit (Hrsg.), What Works? - Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, Freiburg 2004

Sauer, SGB III § 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen / 2.7 Maßnahmearten

Spiegel

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gefaengnis-in-deutschland-ex-gefangener-erzaehlt-vom-alltag-in-haft-a-869733.html> 2013

Suhling, S. & Ansorge, N. (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 46-62.

Übergangsmanagement,

<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaeetze/Wirth2010.pdf>,
zuletzt eingesehen am 07.06.2016

Verschlechterungsanstalt, Die Zeit 2012,
<http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>

Die Zeit, <http://www.zeit.de/2012/34/DOS-Gefaengnisse-Deutschland-Gewalt>,
zuletzt eingesehen am 01.06.2016

Zimmermann, 2009, Universitätsverlag Göttingen

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften Bd. 27 Katrin Höfl er (Hg.)

Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?

Universitätsverlag Göttingen Katrin Höfl er (Hg.) Brauchen wir eine Reform
der freiheitsentziehenden Sanktionen?